

Südspessart

Woche
16/17 - 2025

Altenbuch



Collenberg



Dorfprozelten



Faulbach



Stadtprozelten



Amts- und Mitteilungsblatt

von Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten,
Faulbach und Stadtprozelten.

Allianz Südspessart



Gut leben
zwischen Wald und Main.

*Frohe
Ostern!*



ERÖFFNUNG

in neuen Räumen

17. April 2025 ◆ Triebweg 6C 97906 Faulbach



50€

Preisnachlass
bei einem
Brillenkauf
ab 249,-€

100€

Preisnachlass
bei einem
Brillenkauf
ab 599,-€

150€

Preisnachlass
bei einem
Brillenkauf
ab 849,-€

bis zu **450€**

Preisnachlass
bei einer
beidseitigen
Hörgeräte-
versorgung

Aktionszeitraum
in allen Filialen:
17.04.25 - 09.05.25

Faulbach
09392 935530

Kreuzwertheim
09342 916400

Werth.-Bestenheid
09342 915811

Miltenberg
09371 9892195

Amorbach
09373 2069829

www.distelhorst-optik-akustik.de





Voraussichtlich nächster Sitzungstermin

Der nächste Sitzungstermin des Gemeinderates Altenbuch findet voraussichtlich am **Donnerstag, 29. April 2025** statt.

Bitte informieren Sie sich durch die Aushänge in den gemeindlichen Schaukästen oder im Internet unter www.buergerinfo-stadtprozelten.de.

Amtsstunden im Bürgerhaus / Sprechstunde des Bürgermeisters

Amtsstunden im Bürgerhaus: Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

!! Achtung !! Vorübergehend geänderte Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Sprechstunde des Bürgermeisters: Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr

An Sitzungstagen (in der Regel jeden vierten Donnerstag im Monat) 18.00 – 19.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung ist weiterhin auch immer noch gerne telefonisch unter 09392 9760-0 oder per E-Mail: info@stadtprozelten.de für Sie da.

Hinweis: Am Donnerstag, 17. April 2025 ist das Verwaltungszimmer im Bürgerhaus nicht besetzt.

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz Altenbuch

Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr

Samstag 10.00 – 16.00 Uhr

Wichtige Ansprechpartner

1. Bürgermeister

Gemeinde Altenbuch 09392/93981

Bauhof

Wetzelsberger Klaus 0170/7909258

Ulrich Stefan 0175/4760644

Schulz Andreas 0151/14241804

Forst

Revierleiter Nerpel Jörg 0151/12628234

Änderung der Müllabfuhr

Der Müllabfuhrtermin ändert sich wie folgt:

Donnerstag, 17.04.2025 Leerung der Biotonne
Samstag, 19.04.2025 Leerung der Papiertonne

Informationen zum Förderverein Bürgerspital Wertheim e.V.

Mitgliedschaft im Förderverein Bürgerspital Wertheim e.V.

Engagieren Sie sich für die Gesundheit unserer Gemeinschaft und werden Sie Teil des Fördervereins Bürgerspital Wertheim e.V.!

Mit Ihrem Beitritt (ab 25 € im Jahr) leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung einer wohnortnahen, qualitativ hochwertigen Notfallversorgung in unserer Region.

Unser Ziel ist es, die medizinische Versorgung vor Ort zu verbessern und lebensrettende Maßnahmen zu unterstützen. Ihre Förderbeiträge fließen direkt in die Ausstattung und Verbesserung der Notfallversorgung der Bürgerspital Wertheim gGmbH, damit wir im Ernstfall schnell und effektiv handeln können.

Gemeinsam können wir dafür sorgen, dass jeder in unserer Gemeinde die bestmögliche medizinische Hilfe erhält. Schließen Sie sich uns an und setzen Sie ein Zeichen für Solidarität und Verantwortung!

Jetzt Mitglied werden und aktiv zur Verbesserung der Notfallversorgung beitragen!

Die Aufnahmeanträge liegen in folgenden Geschäften aus: Metzgerei Zwießler, Bäckerei Reitz, Eiscafe Jaromin, Bäckerei Ruppert, Spielwarengeschäft Schreck, Friseursalon Fecher, Friseurstüble Vanessa, Hofmetzgerei Birkholz (Hofthiergarten) sowie auch im Rathaus aus.

Die Anträge können per E-Mail oder bei Klaus Spatz in den beigelegten Kuverts abgegeben werden.

Bei Fragen gerne auch bei Klaus Spatz anrufen, Tel.-Nr. 0151/54027188 oder 09392/8650.

Vielen Dank im Voraus.

Klaus Thoma

Erster Bürgermeister Markt Kreuzwertheim,
Vorsitzender Förderverein Bürgerspital Wertheim e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den nächsten Tagen begehen aus unserer Gemeinde Kinder das Fest der Konfirmation.

In Hasloch wird am Sonntag, **27.04.2025**

Sophia Schmitt
Marleen Ulrich



konfirmiert.

Ich wünsche, auch im Namen des Gemeinderates, allen Konfirmanden, den Eltern, den Verwandten und Gästen Gottes Segen für die Zukunft.

Ebenfalls einen schönen und unvergesslichen Festtag wünsche ich den Kommunionkindern, welche am 4. Mai in der Pfarrkirche Mariä Verkündigung in Faulbach Ihre Erstkommunion feiern.

Daniel Ulrich
2. Bürgermeister



Gemeinde Collenberg
Amtliches



Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag vormittags ist geschlossen

Ebenso sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich, telefonisch (09376/9710-0) oder per E-Mail (gemeinde@collenberg-main.de) erreichbar.

Ihre Gemeindeverwaltung Collenberg

Wichtige Ansprechpartner

Bauhof + Abwasserentsorgung

Der **Bauhofleiter, Herr Joachim Trabel**, ist unter **Tel. 09376 / 97 48 43** erreichbar.

Wasserversorgung

Im Störfall bitte die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt unter der Nummer 09371/2468 anrufen.

Volksschule / Südspessarthalle

Der **Hausmeister, Herr Dieter Geis**, ist unter **Tel. 0151 / 14 274 240** erreichbar.

Gemeindevwald

Anfragen und Terminvereinbarungen mit unserem **Revierförster Sven Freudenberger** über svn.freudenberger@aelf-ka.bayern.de oder **Tel. 0160 / 7121638**.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

der Gemeinde Collenberg

Die Gemeinde Collenberg hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen.
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindekasse im Rathaus Collenberg, Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 3, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

vom 22.04.2025 bis 02.05.2025

öffentlich auf.

Collenberg, den 08.04.2025

Gemeinde Collenberg

A. Freiburg
Andreas Freiburg
1. Bürgermeister



2026 – Bitte Termin vormerken – 2026

Für unser Ortsfest und gleichzeitig das Allianzfest 2026 in Collenberg bitte diesen Termin vormerken: **27. – 28. Juni 2026**

Achtung Müllabfuhrtermin geändert!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass sich die Müllabfuhrtermine aufgrund der Osterfeiertage wie folgt verschieben:

Donnerstag, 17. April 2025

Samstag, 26. April 2025

Leerung Restmülltonne

**Leerung Biotonne und
gelber Sack**



Wir bitten um Beachtung!

Dankeschön – Flursäuberungsaktion am 29. März 2025

Die Gemeinde Collenberg möchte sich bei den fast 60 Helfer/innen ganz herzlich bedanken. Danke der Freiwilligen Feuerwehr für die Organisation und die Hilfe beim Sammeln. Danke auch an das Jugend-Rotkreuz Collenberg und die zahlreichen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die die Aktion zu einem tollen Erfolg machten.



Es wurde der gesamte Radweg von der Schleuse bis zum Durchlass Dorfprozelten, sowie die Staatsstraße von Collenberg nach Kirschfurt und das Gebiet rund um den Bauhof und Nettomarkt gesäubert.

Zwei große Anhänger mit Müll wurden gesammelt, Unrat der rücksichtslos in die Natur geworfen wurde.

Als kleines Dankeschön gab es zum Abschluss im Feuerwehrhaus leckere Wiener im Brötchen und Getränke für alle fleißigen Hände.

Mit euch wird auch die Aktion im nächsten Jahr ein großer Erfolg.

Besser noch: Kein Müll in die Natur! – DANKE

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Collenberg
(Landkreis Miltenberg)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Collenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.543.569 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.742.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 360 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 360 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Collenberg, den 08.04.2025



GEMEINDE COLLEMBERG

Handwritten signature
Andreas Freiburg
Erster Bürgermeister



Am Sonntag, **27. April 2025** feiern 6 Kinder aus Collenberg den Tag Ihrer Erstkommunion in Dorfprozelen



Baumann Lina	Carl-Zelter-Str. 12	Fechenbach
Labek Julia	Steinmetzstr. 4	Fechenbach
Nowak Lotta	Streckerring 11	Fechenbach
Arnold Anastasia	Bildstr. 38	Reistenhausen
Gümbel Samuel	Brunnenstr. 21	Reistenhausen
Müssig Nele	Brunnenstr. 44	Reistenhausen

Am Sonntag, **27. April 2025** feiern 3 Kinder aus unserem Ortsteil Kirschfurt Ihre Erstkommunion in Freudenberg

Lea Körbel	Theresienhofstr. 13	Kirschfurt
Liv Koslik	Theresienhofstr. 2	Kirschfurt
Isabella Ziegler	Zum Burgwart 1	Kirschfurt

Am Sonntag, **27. April 2025** feiert in Hasloch ihre Konfirmation

Darya Becker	Neuwiesenweg 12	Collenberg
--------------	-----------------	------------

Den Kindern wünsche ich - auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung – einen schönen, festlichen und unvergesslichen Tag zusammen mit ihren Eltern, Paten und Verwandten.



Möge der Glaube allen Kindern ihr ganzes Leben lang Halt und Zuversicht geben.



Andreas Freiburg
1. Bürgermeister

Sommeröffnungszeiten des Grüngutsammel- und Schredderplatzes

Mittwoch von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, keine Grüngutabfälle vor dem Tor abzuladen!

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Anfuhr von Grüngut und Schreddergut nicht möglich.





Information der Bürgermeisterin

Ausbaggern „Beach“ 14.+15. KW – die Zeit der Schifffahrtssperre am Main wurde u.a. auch dafür genutzt bei uns in Dorfprozelten den „Beach“ auszubaggern, nachdem ein Bodengutachten bezüglich abfallrechtlicher Zuordnung eingeholt war. Ich möchte mich ausdrücklich bei allen Beteiligten – Herrn Bernd Hörst vom Wasser- und Schifffahrtsamt, Herrn Scholz von der Firma Miltenberger Industriewerk Weber und der MSG – für die tolle Unterstützung und Zusammenarbeit bedanken. Jetzt ist für die dort liegenden Boote wieder ausreichend Wasser unterm Kiel.

Sobald es die Temperaturen zulassen, gilt es für dort badende Personen besonders für Kinder bzw. deren Aufsichtspersonen zu beachten, dass in diesem Buchtbereich der angeschwemmte Sand abgetragen wurde und das Wasser entsprechend tiefer ist.

Flurneuerung – Die Informationsveranstaltung am 20.03.2025 im Pfarrheim war sehr gut besucht und stieß auf großes Interesse. Die an diesem Abend aufkommenden Fragen konnten von Herrn Krüger vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) beantwortet werden. Der erste Flurbegang findet am 15.05. um 18 Uhr statt; Treffpunkt dafür ist am Parkplatz Stern; die Einladung dazu erfolgt über unser Mitteilungsblatt.

Renovierungsarbeiten Verwaltung 14. KW – Die Umbau-Maßnahme in der Gemeindeverwaltung war bis ins Kleinste vorgeplant und wurde innerhalb nur einer Woche im laufenden Betrieb durchgeführt. Hier möchte ich mich noch einmal bei allen am Umbau beteiligten Firmen für den reibungslosen Ablauf bedanken. Angefangen bei Herrn Huth von unserer IT-Firma tsf, der Baufirma Karl, Herrn Grein von der Elektrofirma SET, Herrn Harry Weber (Maler- u. Verputzarbeiten), Schreinerei Arnold, der Reinigungsfirma – und natürlich den Mitarbeitern vom Bauhof und der Verwaltung.

Nachdem ich immer wieder einmal auf den Sachstand in Bezug auf die **Ansiedlung eines NORMA-Marktes** angesprochen werde, kann ich Ihnen mitteilen, dass nach Auskunft des Expansionsleiters der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co.KG, Herrn Dahmen, derzeit noch die Grundstücksverhandlungen laufen. Herr Dahmen zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt sehr zuversichtlich. Es braucht seine Zeit, um mit den beteiligten Grundstückseigentümern zum Erfolg führende Verhandlungsgespräche zu führen. Mit Herrn Dahmen stehe ich in regelmäßigem Austausch.

Ich halte Sie selbstverständlich gerne auf dem Laufenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ich möchte Sie auch darüber informieren, dass in der letzten Gemeinderatssitzung der Beschluss gefasst werden musste, die Friedhofs- bzw. Grabnutzungsgebühren entsprechend der erfolgten Gebührenkalkulation drastisch zu erhöhen.

Die Gebührenkalkulation, die von unserem Kommunalberatungsbüro Fa. Dr. Schulte Röder durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich ist, um die finanziellen Anforderungen zu decken. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 08.04.2025 die Thematik (Friedhofsatzung und Friedhofgebührensatzung) diskutiert und die entsprechenden Beschlüsse dazu gefasst.

Diese Entscheidung ist weder mir noch den Mitgliedern des Gemeinderates leicht gefallen, wurde aber notwendig, da wir gesetzlich verpflichtet sind, den Friedhof als kostendeckende Einrichtung zu führen.

Erklärend dazu möchte ich noch erwähnen, dass in den letzten Jahren eine zunehmende Auflösung von Grabstätten, insbesondere im alten Friedhofsteil, festzustellen ist. Dies trägt auch dazu bei, dass die anfallenden Friedhofskosten, wozu auch die Pflege, Renovierung, Instandhaltungsmaßnahmen, Grabsteinprüfungen etc. und die dafür notwendigen Personalkosten, von einer immer kleiner werdenden Anzahl an Grabnutzungsberechtigten getragen werden müssen.

Beide Satzungen sind in diesem Heft abgedruckt.

Ihre

Lisa Steger

Erste Bürgermeisterin

Gemeinderatsitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates in Dorfprozelten ist für den

Dienstag, 06. Mai 2025 - 19.30 Uhr

im alten Rathaus geplant.

Weitere Informationen wie Tagesordnungspunkte und Veranstaltungsort werden durch Aushänge in den gemeindlichen Amtskästen oder im Internet unter www.dorfprozelten.de veröffentlicht.

Öffnungszeiten Grüngutsammelplatz ab 23.04.2025

Samstag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr



Öffnungszeiten des Rathauses

Gemeindeverwaltung Dorfprozelten, Schulgasse 2

Montag bis Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr



Die Mitarbeiter erreichen Sie per Telefon unter folgender Nummer:

09392-9762-0

Vermittlung / Zentrale

info@dorfprozelten.de

09392-9762-13

1. Bürgermeisterin Lisa Steger

elisabeth.steger@dorfprozelten.de

09392-9762-22

Geschäftsleitung

sebastian.kiefer@dorfprozelten.de

09392-9762-11

Bauamt

annett.thomas@dorfprozelten.de

09392-9762-12

Einwohnermeldeamt / Passamt / Soziale Angelegenheiten

marika.hartmann@dorfprozelten.de

09392-9762-17

Bürgerbüro, Gewerbeamt, Mitteilungsblatt

cornelia.steiner@dorfprozelten.de

09392-9762-14

Kämmerei / Finanzverwaltung

christian.schlegel@dorfprozelten.de

09392-9762-15

Kasse / Friedhof / Wasser- u. Kanalgebühren

kerstin.firnbach@dorfprozelten.de

09392-9762-16

Forstverwaltung

rainer.hoerst@dorfprozelten.de

0170-934 2241

Bauhofleitung / Michael Plechinger

bauhof@dorfprozelten.de

0151-14430270

Bauhof Bereitschaftsdienst am Wochenende oder Feiertag

Oder nutzen Sie unseren Onlineservice bequem von zu Hause über das „**Bürger-serviceportal**“ unter www.dorfprozelten.de

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Dorfprozelten hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 die Neufassungen der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung – FS)

der Gemeinde Dorfprozelten
in der Fassung vom 08.04.2025

Aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Dorfprozelten folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Dorfprozelten errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof (alter und neuer Teil)
- b) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) Die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Dorfprozelten ihren Wohnsitz hatten,
 - b) Die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 BestV),
 - c) Die im Gemeindegebiet Dorfprozelten Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Dorfprozelten verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Dorfprozelten so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Dorfprozelten kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde Dorfprozelten kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 9 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen oder zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
 - h) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach §7 Abs.4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Dorfprozelten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Familiengräber (Doppelgrabstätte)
 - b) Elterngräber (Doppelgrabstätte)
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Urnenwandgrabstätten
 - e) Stelengrab (Urne)
 - f) Anonyme/teilanonyme Urnenerdgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Dorfprozelten bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Dorfprozelten freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Doppelgrabstätten können bei Sargbestattung zwei Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen bei Sargbestattungen zwei nebeneinander. In einem Familiengrab können bei Sargbestattung höchstens vier Särge bei gleichzeitig laufender Ruhefrist bestattet werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Dorfprozelten in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird. Anstatt einer Sargbestattung kann auch eine Urnenbestattung erfolgen. In Urnenerdgrabstätten können pro Grabstätte vier Urnen, bei Urnenwandgrabstätten vier Urnen (bei einem Urnendurchmesser von max. 20 cm) und anonymen/teilanonymen Urnenerdgrabstätten eine Urne pro Grabstätte beigesetzt werden.
- (4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Dorfprozelten.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Reihen-, Familien-, Elterngräbern, Urnenerdgrabstätten, Urnenwandgrabstätten oder in teil/anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde Dorfprozelten durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Dorfprozelten gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. §1 Abs.1 Ziff.1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Dorfprozelten berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände bzw. Tiefen:

Im alten Friedhofsteil

- a) Familiengräber
rechte Friedhofseite vom Haupteingang aus gesehen:

Länge: 2,00 m
Breite: 1,80 m

linke Friedhofseite vom Haupteingang aus gesehen:

Länge: 2,20 m
Breite: 2,00 m

- b) Elterngräber:
Länge: 2,00 m
Breite: 1,40 m

- c) Einzelgräber
Länge: 1,80 m
Breite: 0,90 m

Im neuen Friedhofsteil

- a) Familiengräber
Länge: 2,50 m
Breite: 2,20 m
- b) Reihengräber (Einzelgräber)
Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m

- c) Urnenwandfächer
Höhe: 0,40 m
Breite: 0,40 m
Tiefe: 0,40 m
- d) Urnenerdgräber
Breite: 0,9 m
Tiefe: 1,10m

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Dorfprozelten über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Dorfprozelten benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung

zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs.1 Ziff.1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs.1 Ziff.1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs.2 oder das Betreuungsrecht nach Abs.4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in §14 Abs.2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe §14 Abs.2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art.14 Abs.2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Dorfprozelten ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Dorfprozelten zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Dorfprozelten über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt. (Ersatzvornahme, §30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten. Die Gemeinde Dorfprozelten ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Dorfprozelten durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des §12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche

Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Dorfprozellen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, §30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Gesamtansichtsfläche des Grabmals darf 1,8 qm nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist in Einzelfällen zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des §19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde Dorfprozellen die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Gestaltung des Urnengrabfelds:

Grabplatten des Urnengrabfelds sind in rötlichem Granit, Größe 30 x 40 x 4 cm, Kante gebrochen, zu halten. Die Verlegung erfolgt radial, ebenerdig in Reihen um das Rondell des Denkmals in Bodenebene. Ausnahmsweise und bei Kostenübernahme durch den Nutzungsberechtigten sind auch Grabplatten in Naturstein zulässig.

Die Beschriftung erfolgt in Metallbuchstaben oder als erhabene Steinschrift. Die Schriftart ist frei wählbar und erhaben, Höhe bis maximal 10 mm.

Die Beschriftung hat in folgender Anordnung zu erfolgen:
 (Titel), Vornamen, Name
 Geburtstag
 Sterbetag

Ornamente oder anderweitige Dekorationen sind nicht zulässig.

Die Belegung der Urnenfelder erfolgt von südöstlicher Seite beginnend ohne Ausnahme. Bei der Belegung nach der Reihenfolge kann der Ehepartner des Verstorbenen sich das Nachbargrab reservieren lassen.

Nach Beisetzungen ist es gestattet, für drei Wochen auf dem Podest Kränze und Blumenschmuck abzulegen.

Jederzeit dürfen auf den Glasplatten des Denkmals in der Mitte des Rondells LED-Glaslichter aufgestellt werden.

(3) Gestaltung der Urnenerdgräber:

- a) Zwischen den Urnenerdgräbern wird roter Kies ausgebracht.
- b) In den unbelegten Feldern der nächsten zu belegenden Vierergruppe der Urnenerdgräber werden durch die Gemeinde Dorfprozelten Holzverschaltungen in der Größe der Urnengrabfelder errichtet. Diese werden durch die Gemeinde Dorfprozelten mit Erde verfüllt und mit Rasen eingesät. Sobald eine Vierergruppe belegt ist, wird das nächstgelegene Feld vorbereitet. Bei der ersten Belegung kann das gewünschte Feld gewählt werden.
- c) Als Werkstoffe für Grabzeichen werden Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form zugelassen. Ein dauerhafter Rostschutz ist sicherzustellen.
- d) Die Ansichtsfläche der Grabzeichen darf 0,35 qm nicht überschreiten. Die maximale Höhe ist 100 cm. Die Mindestdicke ist 14 cm, bis 50 cm Höhe 10 cm. Ausgenommen hiervon sind Grabzeichen aus Metall oder Holz, die eine geeignete Befestigung vorweisen.
- e) Einfassungen der Grabflächen aus Naturstein sind erlaubt. Sie kann auch aus Einzelsteinen ausgeführt werden (z.B. kleine Findlinge, Bruchsteine). Es ist eine maximale Höhe von 10 cm über Erdniveau und eine minimale Stärke von 6 cm einzuhalten.
- f) Grabzeichen dürfen einen Sockel erhalten. Hierbei gilt eine maximale Höhe von 10 cm über Erdniveau sowie eine maximale Stärke von 20 cm.
- g) Abdeckplatten, vollständig oder teilweise, sind mit oder ohne Einfassung zulässig.

(4) Gestaltung anonymes Urnengrabfeld:

Die Grünfläche zwischen Aussegnungshalle und Urnengrabfeld wird als anonymes Urnenfeld ausgewiesen. Bei Räumung von Urnenwandfeldern werden Aschenreste in würdiger Weise hier der Erde übergeben.

(5) Gestaltung Urnenwandfächer:

- a) Das Sims vor den Urnenwandfächern ist generell frei von jeglichem Schmuck zu halten. Ausnahmsweise ist ein elektrisches Licht in Form einer Grabkerze (Größe ähnlich 3 Tage Kerzenlicht) zulässig.
- b) An der Abdeckplatte kann auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Ornament aus Bronze und eine handelsübliche (Klapp-)Halterung angebracht werden. Nicht erlaubt ist die Anbringung von wassergefüllten Vasen.
- c) Für Grablaternen, Vasen und Blumenschalen wird eine zusätzliche zweistufige Ablagemöglichkeit unterhalb der jeweiligen Urnenfächer

angeboten. Die Ablagemöglichkeit ist für die beiden darüberliegenden Urnenfächer paritätisch vorgesehen.

- (6) Gestaltung Reihen- Familien- Elterngräber:
- a) Grababdeckplatten dürfen das Grab höchstens zur Hälfte abdecken. Etwas anderes gilt, wenn in der Grabstätte nur Urnen bestattet sind.
 - b) Im neuen Friedhofsteil sind Grabeinfassungen und Einfriedungen nicht zulässig.
 - c) Im neuen Friedhofsteil ist bei allen Gräbern jeweils am Fußende ein 0,80 m tiefer und jeweils an den Seiten ein 0,30 m breiter Streifen von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Diese Teile sind von der übrigen Grabfläche abzutrennen und mit natürlichem Kies abzudecken. Die näheren Einzelheiten hierzu werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) des Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in §14 Abs.2 genannten Personen instandgesetzt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, §30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zu Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Dorfprozelten durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach §14 Abs.2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Fundamente am Fußende müssen bei Auflösung

durch die beauftragte Firma entfernt werden. Am Kopfende müssen sie bis unter Bodenniveau entfernt werden. Die Grabstätten sind danach fachgerecht einzuebnen und zu befestigen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Dorfprozelten. Die Entfernung oder Änderung auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten.

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder im geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des §30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Dorfprozelten hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde Dorfprozelten kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Dorfprozelten von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1d) und der Ausschmückung nach Abs.1f) befreien.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach / die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Dorfprozelten anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kinder (Personen bis 5 Jahre) in Eltern- und Familiengräbern wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Auftrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Eine Ausnahme kann die Gemeinde Dorfprozelten auf Antrag zulassen.
- (5) Im Übrigen gilt §21 BestV.

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Dorfprozelten die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde Dorfprozelten übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

§ 32

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Der Nachweis nach Abs. 1 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO i.V. mit OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Dorfprozelten nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen vom 19.09.2017 außer Kraft.

Dorfprozelten, 08.04.2025

Gemeinde Dorfprozelten



Elisabeth Steger
1. Bürgermeisterin



Siegel

Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

der Gemeinde Dorfprozelten
in der Fassung vom 08.04.2025

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Dorfprozelten folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Dorfprozelten erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
- a) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - b) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|--|-----------|
| a) Elterngräber (Wahlgrabstätten) | € 1.979,- |
| b) Familiengräber (Wahlgrabstätten) | € 3.959,- |
| c) Urnenerdgrabstätten | € 1.564,- |
| d) Urnenwandgrabstätten | € 2.534,- |
| e) Stelengrab (Urne) | € 1.134,- |
| f) Anonyme/teilanonyme Urnenerdgrabstätten | € 379,- |

Bei einer Kinderbestattung in den Grabarten a und b wird die Grabgebühr auf die entsprechende Ruhefrist umgerechnet.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt §3 Abs.1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- a) für das Öffnen und Schließen einer Normalgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (Einzel-, Familien- und Elterngrabstätte) bei 1,60 m Tiefe | € 480,- |
| b) für das Öffnen und Schließen einer Tiefgrabstelle (Familien- und Elterngrabstätte) bei 2,15 m Tiefe | € 550,- |
| c) für eine Urnenbestattung in der Urnenwand einschl. Öffnen und Schließen der Urnenwand | € 250,- |
| d) für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle bei Urnen-Erdbestattung | € 250,- |
| e) für das Ausgraben eines Verstorbenen und das Schließen derselben Grabstelle bei einer Liegezeit | |
| - bis zu 10 Jahren | € 613,55 |
| - über 10 Jahren | € 470,39 |
| - die vorgenannten Beträge ermäßigen sich bei Kindern bis zu 5 Jahren um 50 v.H. | |
| für Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person als Ordner) | € 200,- |
| f) Zuschläge: | |
| (1) Die regelmäßige Bestattungszeit ist während der „Sommerzeit“ (Ende März bis Ende Oktober) von Montag bis Freitag zwischen 10:00 und 17:00 Uhr, während der „Winterzeit“ (Ende Oktober bis Ende März) zwischen 10:00 und 16:00 Uhr. Maßgebend ist der Beginn der Beerdigung! Die Bestattungszeit wird im Einzelfall (nach Absprache mit den Angehörigen, dem Auftragnehmer und gegebenenfalls dem Seelsorger) von der Friedhofsverwaltung festgelegt. | |
| Für Erdbestattungen (Sargbestattung) am <u>Samstag</u> | € 250,- |
| Zuschläge für weitere im Rahmen der Beerdigung anfallende Sonderarbeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Satzung zusätzlich an die Betroffenen weiterberechnet werden können (z.B. Entfernung von Grabeinfassungen, Fundamenten, oder ähnlichem): | |
| je angefangene 15 Minuten | € 25,- |
| zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer | |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Trauerfeiern beträgt pro Tag | € 192,- |

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

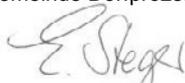
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für die Genehmigung eines Grabmals | € 15,- |
| b) | für die Erteilung einer Bescheinigung bei Urnenbestattung | € 10,- |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit seiner letzten Änderung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Dorfprozelten, 08.04.2025

Gemeinde Dorfprozelten



Elisabeth Steger
1. Bürgermeisterin



„Gemeinsam statt einsam“ Südspessart Stammtisch für ALLE Senioren

**Donnerstag, 24. April 2025 ab 15.00 Uhr
im Gasthaus Stern in Dorfprozelten**

Auf Euer Kommen freut sich
der Arbeitskreis Senioren der Gemeinde Dorfprozelten



Fundstücke

- Mädchenschildmütze mit dem Schriftzug LA
- Kopfhörer

Fundsachen können zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen und abgeholt werden.

Einladung Planungstreffen – Herbstmarkt mit Südspessart-Allianzfest

Am Donnerstag, dem 24. April 2025 treffen wir uns um 19 Uhr im Gasthaus „Stern“ in Dorfprozelten, um den Herbstmarkt, den wir in diesem Jahr mit dem Südspessart-Allianzfest verbinden, zu planen und vorzubesprechen.

Dazu sind alle interessierten Aussteller, Akteure und Ideengeber sehr herzlich eingeladen. Wir freuen uns über eine rege Beteiligung.

Lisa Steger & Conni Steiner
Gemeinde Dorfprozelten

Der Arbeitskreis Senioren lädt ein

**Einladung an alle Mitbürger
aus Dorfprozelten und
Umgebung**



**Begeben sie sich, mit uns zusammen, auf eine Fahrt entlang der
Mosel**

In Form einer Multivisionsshow nimmt uns Herr Ebert mit auf die Reise.
Bei Kaffee, Kuchen und andere Getränke geht die Tour entlang der
Mosel von Koblenz über Cochem bis nach Metz.
Entdecken sie Ecken, die sie noch nicht kennen.

Wir treffen uns am Donnerstag **15. Mai 2025 um 15 Uhr**
im Gasthaus Krone

Auf Euer Kommen freut sich
der Arbeitskreis Senioren der Gemeinde Dorfprozelten.

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

**Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Vereinfachte Flurneuordnung im Mainvorland Dorfprozelten**



BEKANNTMACHUNG

Am

Donnerstag, 15. Mai 2025 um 18.00 Uhr

findet eine öffentliche Begehung der Flurlage Mainvorland in Dorfprozelten im
angedachten Flurneuordnungsgebiet statt.

Treffpunkt: Parkplatz Uferstraße beim Gasthaus Goldener Stern

Zu dieser Begehung werden alle Grundstückseigentümer herzlich eingeladen.
Gäste sind willkommen.

Würzburg, den 03.04.2025

gez. Johannes Krüger
Abteilungsleitung

ERSTKOMMUNION



Am Sonntag, 27. April 2025 empfangen die katholischen Kinder aus Dorfprozellen zum ersten Mal die heilige Kommunion.

Berberich Pedro	An der Hohl 3
Birkholz Yannis	Brunnenstr. 3
Dürr Anni	Brunnenstr. 1A
Eilbacher Lina	Hauptstr. 128
Haas Maro	Bahnstr. 31A
Klappenberger Anton	Talweg 2
Labuhn Leni	Parkring 8
Rödler Klara	In den Seeäckern 4

Auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung wünsche ich den Kindern mit ihren Familien einen unvergesslichen, schönen und festlichen Tag.

Möge Gott stets an Eurer Seite stehen und Euch für alle Zeiten beschützen.

Elisabeth Steger
1. Bürgermeisterin



Öffnungszeiten Rathaus

Montag bis Mittwoch und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Selbstverständlich können Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch telefonisch oder per E-Mail unter gemeinde@faulbach.de kontaktieren.

Ihre Gemeindeverwaltung Faulbach

Rathaus geschlossen

Am Freitag, den **02.05.2025**
ist das Rathaus geschlossen!
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gemeindlicher Grüngutsammelplatz

Der gemeindliche Grüngutsammelplatz ist von April bis Oktober wie folgt geöffnet:

Samstag in der Zeit von **09:00 – 14:00 Uhr** und
Mittwoch in der Zeit von **16:00 – 19:00 Uhr**

Gefährdung durch Elektroschrott Nähe Kita



Wir weisen darauf hin, dass Elektroschrott, welcher nicht in den vorhandenen Container eingeworfen werden kann, in einem Wertstoffhof zu entsorgen ist.

Die Ablage vor dem Container ist verboten!

Herzlichen Dank an die Helfer der Flursäuberungsaktion 2025

Durch die zahlreiche Teilnahme an der diesjährigen Flursäuberungsaktion am Samstag, den 29.03.2025 konnten große Bereiche von Faulbach und Breitenbrunn von herumliegenden Müll befreit werden.

Als Dankeschön erwartete die Teilnehmer im Anschluss an die Aktion ein Vesper im Gelände des Bauhofs.

Die Gemeinde Faulbach bedankt sich ganz herzlich bei allen großen und kleinen Helferinnen und Helfern.



Meldepflicht zur Hundesteuer

Die Gemeinde Faulbach weist darauf hin, dass das Halten eines über vier Monate alten Hundes der Steuer und Meldepflicht unterliegt. Die Hundesteuer beträgt derzeit 40,00 € für den ersten Hund, für jeden weiteren Hund beträgt der Steuersatz 50,00 €. Kampfhunde kosten 600,00 € im Jahr.

Die Finanzverwaltung setzt die Halter darüber in Kenntnis, dass eine Verletzung der Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann. Die erforderlichen Anmeldevordrucke zur Hundesteuer sind bei der Gemeindeverwaltung oder über unsere Internetseite erhältlich.

Für alle Hundehalter, denen der Hundesteuerbescheid zugestellt wurde und es keine Änderungen gab, gilt dieser weiterhin.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeindekasse Faulbach

Bekanntmachung Friedhofssatzung Gemeinde Faulbach

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

vom 01.04.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Faulbach folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Faulbach und Breitenbrunn
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Faulbach und Breitenbrunn
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Faulbach.
- (2) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist gantztägig für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter oder aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen einer Bestattung, dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsträger kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder sonstiger störender Arbeiten untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Anonyme Urnenerdgrabstätten
- e) Urnenerdwahlgrabstätten ohne Kammer (Urnenbeetgräber)
- f) Kissenstein-/und Moosurnengrabstätten
- g) behindertenfreundliche Urnengrabstätten
- h) Sternen-/Fötengrab

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, in anonymen Urnengrabstätten, Urnenbeetgräbern, Kissen-/und Moosurnenerdgräbern sowie in behindertenfreundlichen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei jeglichen Urnenerdgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes, der Urnenbeetgräber, der Kissen-/und Moosurnenerdgräber sowie den behindertenfreundlichen Urnengrabstätten und der Sternen-/Fötengrabanlage wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab sowie der Kissen-/und Moosurnenerdgräbern nicht angebracht werden. Lediglich bei den behindertenfreundlichen Urnengrabstätten dürfen Grabschmuck oder Kerzen an den dafür vorgesehenen Kieselflächen abgelegt werden. Eine Änderung der Bepflanzung oder ein zusätzliches Setzen von Pflanzen ist untersagt.

(5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrabstätten	2,10 m × 0,90 m
b) Doppelgrabstätten	2,10 m × 1,60 m
c) Urnenerdgrabstätten	1,00 m × 1,00 m
d) Urnenerdgrabstätten anonym	0,50 m × 0,50 m
e) Urnenbeetgrabstätten	0,80 m × 0,80 m
f) Kissenstein-/Moosurnengrabstätten	0,40 m × 0,45 m
g) behindertenfreundliche Urnengrabstätten	0,80 m × 0,60 m
h) Sternen-/Fötengrab	ca. 0,30 m × 0,30 m

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um maximal weitere 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Das Grab ist bei Auflösung vollständig vom Grabnutzungsberechtigten auf dessen Kosten einzuebnen und abzuräumen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten

eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, einzufassen, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Das angrenzende Umfeld um das Grab mit einer Breite von 40 cm ist vom Nutzungsberechtigten sauber zu halten.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabstätten können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten vollständig mit einer Grabplatte abgedeckt werden.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die Grabmale für Kissen-/Moosurnengrabstellen und behindertenfreundlichen Urnengrabstellen sind bereits vorhanden und von den Nutzungsberechtigten zwingend zu erwerben und zu belassen. Die Beschriftung der Grabsteine erfolgt einheitlich, durch ein vorgegebenes Muster mit Inhalt und Schriftart. Als Schriftarten werden lediglich „La Pieta“ und „Carroll“ zugelassen. Die Beschriftung ist durch den Nutzungsberechtigten direkt bei einem Steinmetz zu beauftragen und zu zahlen.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,20 m bei Einzel-/Doppelgräbern und 0,60 m bei Urnenerdgräbern nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebren. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten

des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) befreien.

§ 26 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) Das Ablegen von Grab- und Trauerschmuck nach der Bestattung in anonymen Urnengrabstätten, der Kissen- und Moosgräbern sowie in der Sternen-/Fötengrabanlage ist nicht gestattet. Das Aufstellen eines Grablichtes und eines Blumengebindes ist im Rahmen der Bestattung gestattet und innerhalb nächsten drei Tagen von den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Grabarten wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2018 außer Kraft.

Gemeinde Faulbach, den 10.04.2025


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister



Bekanntmachung Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Faulbach

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Faulbach

vom 01.04.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Faulbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 25 Jahre:

a) eine Einzelgrabstätte	1.173,00 €,
b) eine Einzelgrabstätte tief	1.387,00 €,
c) eine Doppelgrabstätte	1.466,00 €,
d) eine Doppelgrabstätte tief	1.895,00 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte	1.204,00 €,
f) eine Urnenerdwahlgrab ohne Kammer / Urnenbeetgrabstätte	2.180,00 €,
g) eine Kissenstein-/Moosgrabstätte	2.827,00 €,
h) eine behindertenfreundliche Urnengrabstätte	4.334,00 €,
i) eine Urnengrabstätte im Grabfeld / anonyme Urnengrabstätte	278,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 25 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig oder wird ein Grab vorzeitig aufgelöst und eingeebnet, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, Mitwirkung bei der Trauerfeier | 180,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Kalendertag,
ab dem dritten Tag pauschal | 125,00 €
375,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Einzelgrabstätte | 280,00 € |
| b) bei einer Doppelgrabstätte | 280,00 € |
| c) bei einer Urnengrabstätte (aller Art) | 120,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 70,00 € |
| (5) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof beträgt pro Sargträger | 23,80 € |
| (6) Die Gebühr für die Abräumung des Grabplatzes beträgt | 39,27 € |
| (7) Die Gebühr für sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grabeinfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, etc. jeweils nach Zeitaufwand pro Stunde | 39,27 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für jeden Bestattungsfall wird ein pauschaler grabartunabhängiger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 24,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für ein Messingschild zur Beschriftung einer anonymen Urnengrabstätte im Grabfeld wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen vom 22.11.2018 und 16.10.2023 treten hiermit außer Kraft.

Gemeinde Faulbach, den 10.04.2025


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister





Voraussichtlich nächster Sitzungstermin

Der nächste Sitzungstermin des Stadtrates Stadtprozelten findet voraussichtlich am **Donnerstag, 22. Mai 2025** statt.

Bitte informieren Sie sich durch die Aushänge in den gemeindlichen Schaukästen oder im Internet unter www.buergerinfo-stadtprozelten.de.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	Nach Terminvereinbarung

Seniorenstammtisch „Rüstig und Lustig“ in Stadtprozelten/Neuenbuch

Auf geht's zum Seniorenstammtisch für alle, die ein paar Stunden mit Gleichgesinnten in geselliger Runde verbringen wollen.

**Beginn ist um 14.30 Uhr
am Donnerstag, 8. Mai 2025 im Cafe Wolz.**

Bitte Fahrgemeinschaften bilden!

Seniorenbeauftragter der Stadt Stadtprozelten

BEKANNTMACHUNG

In der am Donnerstag, den **17.04.2025** um 20:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Stadtprozelten anberaumten öffentlichen Sitzung des Stadtrates Stadtprozelten stehen nachbezeichnete Angelegenheiten zur **T a g e s o r d n u n g**:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Forstjahresbetriebsplan 2025 und -nachweisung 2024
3. Jahresbericht 2024 Bücherei
4. Bürgerfragen zur Tagesordnung

Walter Adamek, 2. Bürgermeister i.V.



Offene Burgführungen Henneburg Stadtprozelten mit Heimatbotschafterin Petra



20.04. - 18.05. - 15.06. - 20.07. - 17.08. - 21.09.2025
 April bis September, jeden 3. Sonntag im Monat

Zeit / Treffpunkt: jeweils 14 Uhr vor der Zugbrücke zur Burg
Dauer: 1 Stunde
Kosten: 3 € pro Erwachsenen, 1 € pro Kind
 Keine Anmeldung notwendig! Einfach vorbeikommen! Festes Schuhwerk bitte!



**TOURISMUSBÜRO
STADTPROZELTEN**

Montag 9.00 – 11.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr

und zu den Öffnungszeiten der Bücherei

www.stadtprozelten-tourismus.de
info@stadtprozelten-tourismus.de



Montag 18.00 – 20.00 Uhr
 Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Jeden ersten Samstag im Monat
 14.00 – 16.00 Uhr

Monatsthema APRIL
Frühlingsgefühle -
Love is in the air!

www.buecherei-stadtprozelten.de
info@buecherei-stadtprozelten.de

Hauptstraße 41 • 97909 Stadtprozelten • Tel: 09392/9847-222

Anhänger für Schnittgut und Gartenabfälle

Der Anhänger für Grüngut steht donnerstags ab ca. 17.00 Uhr und freitags ab ca. 13.00 Uhr in nachfolgender Standortreihenfolge:

KW 16/25 (17./18.04.)	Neuenbuch	Rosenstraße
KW 17/25 (24./25.04.)	Stadtprozelten	Ringstraße
KW 18/25 (01./02.05.)	Stadtprozelten	Brandenburger Straße
KW 19/25 (08./09.05.)	Stadtprozelten	Brasselburger Straße
KW 20/25 (15./16.05.)	Neuenbuch	Neuenbucher Str. 66 (Schaftrieb)
KW 21/25 (22./23.05.)	Stadtprozelten	Odenwaldstraße
KW 22/25 (29./30.05.)	Stadtprozelten	Parkplatz Ecke Wieselsgraben/Tannenstraße
KW 23/25 (05./06.06.)	Neuenbuch	Neuenbucher Str. 66 (Schaftrieb)
KW 24/25 (12./13.06.)	Stadtprozelten	Bei den Altglascontainern im Mittleren Weg
KW 25/25 (19./20.06.)	Stadtprozelten	Parkplatz in der Birkenstraße

Für Selbstanlieferer ist die Abholung des Schlüssels zum Grüngutplatz bei den Mitarbeitern des Bauhofes nach telefonischer Vereinbarung in der Zeit ausschließlich während der Arbeitszeit möglich.

Montag bis Donnerstag	07.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr
Herrn Markert	0175/1613073
Herrn Büttgenbach	0175/1613067
Herrn Roth	0151/52167106

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den nächsten Tagen feiern Kinder das Fest der Konfirmation.

In Hasloch wird am Sonntag, den **27.04.2025**

Meusel Ron

aus unserer Gemeinde **konfirmiert**.



Ich wünsche, auch im Namen des Stadtrates, einen schönen und unvergesslichen Festtag und Gottes Segen für die Zukunft.

Walter Adamek
2. Bürgermeister

Flursäuberung in Stadtprozelten und Neuenbuch 2025

Am Samstag, den 29. März haben über 60 Stadtprozelten und Neuenbacher die Flur unserer schönen Landschaft gesäubert.



Die Beteiligung am 27. landkreisweiten Aktionstag „Wir räumen unseren Landkreis auf“ war damit erfreulich hoch.

Um die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren und der Jugendgruppe Neuenbuch scharten sich aktive Mitbürger und deren Kinder. Gut ausgerüstet und motiviert suchten die Gruppen entlang des Mains, der Straßen und Wege, zum Teil im Ort und um die Henneburg nach gedankenlos hinterlassenem Unrat.

Überraschend groß war wieder die Menge an Abfall, die in den Müllsäcken landete. Viel Kunststoff, Glas und selbst gefüllte Windeln mussten aufgelesen werden. Auch an vielen Stellen in der Landschaft entsorgte Kotbeutel sollten eigentlich verantwortungsvoll über den Hausmüll beseitigt werden.

Die in den Medien geführte Diskussion und die Apelle in Bezug auf die Müll- und Feinplastikproblematik kommt offenbar nicht bei allen Mitbürgern an!

Für unsere natürliche Umgebung hat der Fleiß der beteiligten Bürger und der motivierten Kinderschar eine deutliche Entlastung gebracht.

Viele gefüllte Müllsäcke landeten nach rund drei Stunden auf dem Anhänger des Bauhofs und werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der anschließende gesellige Imbiss im Kerbeheim Neuenbuch war ein schöner und verdienter Abschluss des erfolgreichen Vormittags.



Allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön!

2. Bürgermeister Walter Adamek

Die Jugendbeauftragten Christian Johne und Sven Schork

Totemoo 2025



Die Tradition des Winteraustreibens wird jährlich durch die Schüler der achten Klassen aufrechterhalten. Vier wackere Burschen aus Stadtprozelten haben eine fein angezogene Strohfigur unter lautem Gesang durch die Stadt getragen und dem Winter durch das Verbrennen der symbolischen Winterfigur am Mainufer ein Ende bereitet.

Begleitet wurden die Vier von einer Kinderschar, die das Winteraustreiben lautstark unterstützten. Noch lauter gestaltete sich der Rückweg der festgelegten Route. Die Rufe nach Süßigkeiten konnten von vielen Hausbewohnern der Altstadt nicht überhört werden und die mitgebrachten Tüten und Taschen füllten sich rasch mit allerlei Leckereien.

Im Ortsteil Neuenbuch wird der Winter in Form des „Dode Moh“ und dem Verbrennen der Strohfigur ausgetrieben, aber auch der Frühling begrüßt. Ein mit Papierblumen geschmückter Tannenbaum wird von Haus zu Haus getragen und jeder Bewohner darf sich eine Blume abschneiden. Auch hier sind Süßigkeiten für die Kinder die traditionelle Belohnung.

Den Totemoo-Trägern und ihren Eltern möchte ich Dank und Anerkennung für die Vorbereitung und die gelungenen Veranstaltungen aussprechen. Dank auch allen Anwohnern, Vereinen und den Freiwilligen Feuerwehren, die die Kinder beglückt und für ein sicheres und gelungenes Winteraustreiben gesorgt haben.

Walter Adamek
2. Bürgermeister

Bauarbeiten entlang der Hauptstraße

Vom 22.04.2025 bis voraussichtlich 29.04.2025 wird entlang der Hauptstraße aufgrund von Baumaßnahmen (Schachterneuerung) ein Parkverbot eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung.

Ordnungsamt der Stadt Stadtprozelten

"Kommt her und esst!"

Unsere Kommunionkinder

27.04.2025

Stadtprozelten & Neuenbuch



Kellner Noah
Rosenstraße 12
Neuenbuch



Ruggiero Santiago
Hauptstraße 90
Stadtprozelten



Aulich Rosalinde
Friedhofstraße 6
Neuenbuch



Roth Jana
Spessartstraße 6
Stadtprozelten



Käsel Finn
Waldstraße 2
Neuenbuch

Ich wünsche, auch im Namen des Stadtrates, allen Kommunionkindern, den Eltern, den Verwandten und Gästen einen schönen und unvergesslichen Festtag und Gottes Segen für die Zukunft.

Walter Adamek
2. Bürgermeister

Wohnraum im Südspessart

Bieten Sie Ihre Immobilie, Ihren Bauplatz oder Ihre Wohnung in der gemeinsamen Immobilienseite im Südspessart kostenlos zum Verkauf oder zur Vermietung an und tragen Sie so zu einem lebendigen und bewohnten Ort bei!



Wir unterstützen Sie mit bis zu 10.000 € bei der Verwirklichung Ihres Traumhauses (je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel)!



Sie bauen um oder planen ein neues Haus?

Wir übernehmen einen Teil der Kosten!



Sie haben Kinder, die bei Ihnen leben?

Wir zahlen einen zusätzlichen Bonus für Kinder!



Sie wollen ein älteres Haus sanieren?

Wir fördern Häuser, die mindestens vor 50 Jahren errichtet wurden!



Sie wissen nicht, ob Ihr Bauplatz oder Haus im Fördergebiet liegt?

Wir informieren Sie über den Geltungsbereich!

Weitere Informationen unter

www.suedspessart.de/foerderprogramm-innenentwicklung

oder bei Ihrer Gemeindeverwaltung!



Kaufangebote

COLLENBERG

- Freistehendes Einfamilienhaus im Bungalowstil, ca. 100 qm mit Nebengebäuden und auf ca 940 qm Grundstück in schöner, naturnaher Lage zu verkaufen. Baujahr:1959/60, renoviert in den 90igern, Öl/Stromheizung, gepflegter Zustand, jedoch energetisch sanierungsbedürftig. Kaufpreis: 240 000,-- €
Kontakt: beatriceullrich@web.de oder Tel .0931 40490703 (abends oder AB)

FAULBACH

- Älteres Wohnhaus in der Hauptstr. 122 zu verkaufen. 7 Zimmer mit vermieteter Anliegerwohnung (ca. 60m²) verteilen sich auf ca. 275 m². 2 Garagen und Nebengebäude. VB 160.000,- Euro. Kontakt: 0160/91105486 oder 0151/10057400

STADTPROZELTEN

- Bauplatz „Kleine Steig 13“ (1.476 m²) voll erschlossen zu verkaufen, Tel.: 09392/7869
- 1 Garage im „Mittleren Weg“ zu verkaufen, Tel.: 09392/7869

Mietangebote

ALTENBUCH

- Haus, ca. 110 m² mit Stellplatz zu vermieten. Ideal für junge Familie mit Kind. Im Keller Stellplatz für Waschmaschine und Trockner. Nichtraucherwohnung, keine Haustiere. Kontakt 0151/68413904

STADTPROZELTEN

- 3 Zimmer Hochparterre-Wohnung (Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon, Kellerraum, Garage, Abstellraum) ab 15.05.2025 zu vermieten. 98 m², 850 € Kaltmiete + 200 € Nebenkosten, keine Haustiere, Kautions 3 Monatsmieten,
Kontakt: haus.puls@gmail.com

Mietgesuche

FAULBACH

- 2,5-3-Zi-Whg, 60-80 qm, Faulbach & Umgebung zur Miete gesucht. Seriöses dt. Ehepaar, beide NR, ohne Kinderwunsch, keine Haustiere. Ordnung- und reinigungsliebend. Möglichst ebenerdig.
E-Mail: Schnellbach61@t-online.de, Tel. 01590 - 8490 163 (18:30-20 Uhr)

Verleihung des Feuerwehrerehnenzeichens an verdiente Feuerwehrmänner aus dem Südspessart

Im Rahmen des Feuerwehrerehnenabends in der Eisenbacher Sport- und Kulturhalle zollten der stellvertretende Landrat Bernd Schötterl und Kreisbrandrat Martin Spilger langjährigen Feuerwehrleuten große Wertschätzung, Anerkennung und Respekt für ihr 50-, 40- und 25-jähriges Engagement.

Stellvertretender Landrat Bernd Schötterl lobte die herausragenden Leistungen der Feuerwehrleute, ihr Engagement, aber auch insbesondere den Rückhalt aus den Familien der aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner, ohne den ein solches Ehrenamt oftmals überhaupt nicht ausübbar wäre.

„Die Aktiven der Wehren seien rund um die Uhr im Einsatz um Leben zu retten, Gefahren abzuwenden und Eigentum zu schützen. Besonders in Zeiten von Extremwetterereignissen wie Stürmen, Waldbränden und Überschwemmungen ist dieses ehrenamtliche Engagement für die Sicherheit von unschätzbarem Wert.

Das Feuerwehrerehnenamt ist eine Quelle der Gemeinschaft und des Stolzes auf die gemeinsame Leistung, vermittelt wichtige Werte wie Verantwortung und Sinnstiftung, Solidarität, Teamgeist und Freundschaft – Werte, die unsere Gesellschaft zusammenhalten können“.



Für langjährige Dienstzeiten wurden folgende Feuerwehrmänner mit dem Feuerwehrerehnenzeichen ausgezeichnet:

50 Jahre Dienstzeit: Thomas Schwab und Edwin Geis (beide Altenbuch),

40 Jahre Dienstzeit: Klaus Weimer (Collenberg-Kirschfurt), **25 Jahre Dienstzeit** Peter Fuchs (Dorfprozelten), Markus Kohlmann (Faulbach-Breitenbrunn)

Die Gemeinden Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten und Faulbach bedanken sich recht herzlich bei den Geehrten für ihr langjähriges Engagement für die Allgemeinheit.

Südspessart leiht aus!

Dank des Regionalbudgets der ILE Südspessart konnten zahlreiche Vereine und Privatpersonen in den vergangenen Jahren Dinge anschaffen, die sie nun auch Anderen zur Verfügung stellen. Auch weitere Gegenstände, die die Vereine selbst finanziert haben, können geliehen werden.



Schauen Sie sich die Angebote an – die nächste Veranstaltung kommt bestimmt, bei der Festzeltgarnituren, Kaffeemaschinen oder Zelte hilfreich wären!

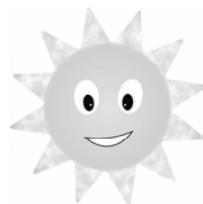
www.suedspessart.de/verleih

Bei Interesse können die genannten Ansprechpartner direkt kontaktiert werden. Ihr Verein möchte sich an der Aktion „Südspessart leiht aus!“ beteiligen? Melden Sie sich bei Lena Batrla (Tel. 09376/9710-22, mail@suedspessart.de).



Ferienspiele im Südspessart – Angebote melden!

In den Sommerferien 2025 sollen im Südspessart wieder verschiedene Aktionen organisiert werden, um den Kindern abwechslungsreiche Ferienspiele zu bieten. Das kann nur gelingen, wenn sich auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Vereine, Institutionen und Privatpersonen aktiv beteiligen und altbewährte sowie neue Ideen einbringen.



Wir freuen uns über jeden, der sich neu einbringen möchte und natürlich über Alle, die schon in den letzten Jahren dabei waren!

Angebote bitte bis zum **15. Juni 2025 bei Lena Batrla melden** (mail@suedspessart.de, 09376 9710-22).

Die aktuelle Übersicht über freie/vergebene Termine können Sie auf der Seite der ILE Südspessart unter „Aktuelles“ aufrufen (<https://www.suedspessart.de/aktuelles/150-ferienspiele-2025-termine>).

Notfalldose des Bayerischen Roten Kreuzes

In den Gemeindeverwaltungen **Collenberg, Dorfprozelten und Faulbach** kann die Notfalldose des Bayerischen Roten Kreuzes zum Unkostenbeitrag von 4,90 € erworben werden. Bei einem Notfall zählt jede Sekunde. Auf dem Infoblatt in der Notfalldose können Sie wichtige Informationen zu Allergien, Medikamenteneinnahme und Anamnese hinterlassen. Die Notfalldose wird in Ihrer Küchenschranktür aufbewahrt, die mitgelieferten Aufkleber, angebracht an Wohnungstür und Küchenschrank, geben Auskunft darüber, dass Sie im Besitz der Dose sind. Diese Notfalldose kann Leben retten. Somit ist die Dose die perfekte Ergänzung zum Notfallordner.

Mehrtägige Jubiläumsveranstaltungen – jetzt melden!

Ihr Verein plant in den Jahren 2025/2026 eine große Veranstaltung (z.B. Jubiläumsfest) und der Termin steht bereits fest?



Dann melden Sie Ihren Termin bitte bei Lena Batrla, damit Vereine über Ihre Terminplanungen informiert sind. Die geplanten Termine werden dann entsprechend veröffentlicht. Danke! (mail@suedspessart.de, Tel. 09376 / 9710-22)

Es kann leider nicht garantiert werden, dass an den im Voraus gemeldeten Terminen keine anderen Veranstaltungen stattfinden. Jeder Veranstalter entscheidet selbst, ob eine Parallelveranstaltung an großen Veranstaltungen geplant und durchgeführt wird. Bitte bedenken Sie, dass das Vermeiden von Parallelveranstaltungen zum Vorteil aller ist!

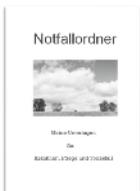
Folgende große Veranstaltungen wurden für das Jahr **2025** gemeldet:

- **28. - 29. Juni 2025** 102 Jahre Sportfreunde Breitenbrunn
- **05. - 06. Juli 2025** 25 Jahre Helfer-vor-Ort-Ortsgruppe Dorfprozelten
- **26. und 28. September 2025** 100 Jahre KKSv Fechenbach

Folgende große Veranstaltungen wurden für das Jahr **2026** gemeldet:

- **16. - 17. Mai 2026** 80 Jahre SV Faulbach
- **19. - 22. Juni 2026** 44-jähriges Jubiläum der Faschingsgesellschaft Faulbach
- **27. - 28. Juni 2026** 825 Jahre Reistenhausen, 50 Jahre Festhallengemeinschaft und Allianz-Südspessart-Fest
- **04. - 06. Juli 2026** Musikverein Dorfprozelten: 150 Jahre Blasmusik & 75 Jahre Musikkapelle am Dorfplatz

Rechtzeitig vorsorgen und das nicht nur im Alter!



Ein „Notfallordner“ ist ein Ordner, in dem wichtige persönliche Informationen eingetragen bzw. wichtige Unterlagen einsortiert werden können. Dies ist für jeden selbst wichtig, jedoch auch für die Angehörigen, die im Ernstfall alle Angelegenheiten regeln sollen. Der „Notfallordner“ kann in den Gemeindeverwaltungen von **Collenberg, Dorfprozelten** und **Faulbach von interessierten Bürgern aller Allianzgemeinden** zu einem Unkostenbeitrag in Höhe von 10,- Euro käuflich erworben werden.

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr führt am **23.04.2025 im Gemeindegebiet Stadtprozelten und Altenbuch zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr** einen Orientierungsmarsch durch. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den übenden Truppen und deren Ausrüstung fernzuhalten.

Sprechstunde der Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige

Brückenstraße 19, Miltenberg

Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 14 – 16 Uhr

Untere Wallstr. 24, Obernburg

Montag bis Freitag von 9 – 12 Uhr sowie Mittwoch von 14 – 16 Uhr

Daneben werden 14-tägig Sprechstunden angeboten im **Rathaus Stadtprozelten, Hauptstr. 132**

Beratungstermine können vereinbart werden unter:

Zentrales Telefon: 09371/6694920, E-Mail: bsa@4main.de

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9 - 12 Uhr Mo. und Di. 14 - 16 Uhr

Weitere Informationen zur BSA und zum Pflegestützpunkt finden Sie unter:
www.seniorenberatung-mil.de

Ökumenischer Hospizverein im Landkreis Miltenberg e.V.

Petra Berberich ist jeden Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr für Sie da. Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.
Tel. 06022-70 93 084



ÖKUMENISCHER
HOSPIZVEREIN
im Landkreis Miltenberg e.V.

Beratung: Wir beraten Sie gerne individuell zu allen Themen um Erkrankung sowie Möglichkeiten des Hospiz- und Palliativ-Netzwerkes. Insbesondere bieten wir Unterstützung und Begleitung für schwerstkranke und sterbende Menschen in der Phase des Abschiednehmens. Unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Ruheforst „Südspessart“ in Stadtprozelten

Kostenlose Führungen an folgenden Terminen:

Freitag, 09.05.2025 | Freitag, 13.06.2025 | Freitag, 18.07.2025

Treffpunkt ist der Parkplatz am Ruheforst „Südspessart“ um 14.00 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 09392 976019 oder im Internet unter www.ruheforst-stadtprozelten.de



Notartermine - Rathaus Faulbach

An jedem ersten Montag im Monat werden im Rathaus Faulbach Notartermine angeboten. **Die Termine können von allen Bürgern der Allianzgemeinden in Anspruch genommen werden!** Die nächsten Termine finden statt am:

Montag, 05. Mai 2025 | Montag, 02. Juni 2025 | Montag, 07. Juli 2025

Interessenten müssen ihren Termin **selbst mit dem Notariat Miltenberg** unter Tel. 09371/9779-0 vereinbaren.

Abhaltung von Sprechtagen durch die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung berät Sie kostenfrei bei Fragen zur Kontenklärung, Rehabilitation, Rente sowie zur Altersvorsorge. Die Beratungen erfolgen vorwiegend telefonisch unter 06021/35200. Umfangreichere Anliegen werden im Rahmen einer Präsenzberatung vor Ort in Ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle Aschaffenburg oder über eine Videoberatung geklärt. Einen Videoberatungstermin können Sie direkt unter 0921 607-2111 vereinbaren. Zusätzlich bietet die Rentenversicherung in Miltenberg Sprechtage an. Für eine Beratung ist zwingend eine Terminvereinbarung unter 09371/501-0 (Bürgerservice Landratsamt Miltenberg) erforderlich. Rentenansprüche können nicht aufgenommen werden. Bitte halten Sie bei jeglicher Kontaktaufnahme Ihre Versicherungsnummer bereit. Zum Beratungstermin auf dem Sprechtag in Miltenberg bringen Sie bitte einen gültigen Personalausweis/Reisepass, die letzte Rentenauskunft sowie ggfls. zugrundeliegenden Schriftverkehr mit. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes



Blutspende am **Dienstag, 29.04.2025, 17:15 – 20:15 Uhr**
Faulbach, Verbandsschule, An der Schule 1
www.blutspendedienst.com/faulbach

Bitte Wunschtermin reservieren!



Schnell zum Wunschtermin:

1. Website aufrufen oder QR-Code scannen
2. Anmelden
3. Termin wählen
4. Bestätigung per E-Mail bekommen

Bitte mitbringen: Personal- und Blutspendeausweis (falls vorhanden)!

Informationen aus dem Landratsamt Miltenberg

Ehrenamts-Newsletter informiert Aktive in Vereinen und Initiativen

Die Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement des Landratsamtes Miltenberg weist darauf hin, dass Menschen, die sich freiwillig in Vereinen, Projekten und Initiativen engagieren, künftig aktuelle Informationen durch einen Newsletter der Fachstelle erhalten können.

Darin sind Inhalte wie beispielsweise Unterstützungsangebote (etwa Fortbildungen), Neuerungen (beispielsweise gesetzlicher Art) und finanzielle Fördermöglichkeiten (Projektausschreibungen), die das Ehrenamt betreffen, zu finden. Darüber hinaus

bettet der Newsletter Themen ein wie unter anderem Möglichkeiten zur Gewinnung neuer Mitglieder, die Zukunft der Vereinsarbeit sowie gesellschaftliche Veränderungen, die das Ehrenamt betreffen. Praktische Beispielen aus dem Landkreis geben Impulse, wie mit Herausforderungen des Ehrenamts umgegangen werden kann.

Der reguläre Newsletter erscheint dreimal jährlich, ergänzende Kurz-Newsletter mit komprimierten Informationen kommen bedarfsgerecht hinzu. Der erste Newsletter erscheint im April 2025. Wer den Newsletter beziehen möchte, kann sich auf der Homepage des Landratsamtes ab jetzt unter www.landkreis-miltenberg.de/themen/ehrenamt/newsletter.html anmelden.

Caritas-Projekt „Zeit für Familien“ sucht Ehrenamtliche

Für Menschen, die ein Herz für Kinder haben und Familien in ihrer Umgebung helfen möchten, könnte das Projekt der Caritas „Zeit für Familien“ genau das richtige sein.

Der Alltag fordert Eltern oft sehr heraus, sie brauchen manchmal einfach eine kleine Verschnaufpause. Hier setzt das Angebot der Caritas an. Ehrenamtliche besuchen ein- bis zweimal pro Woche eine Familie mit Kindern für einige Stunden. Was sie dort tun, hängt von den Bedürfnissen der Familie ab: Vielleicht gehen sie mit dem Baby spazieren, spielen mit den Kindern, lesen vor oder basteln. Vielleicht besuchen sie mit den Kindern einen Spielplatz oder helfen bei den Hausaufgaben. Ehrenamtlich Aktive sind dabei unfall- und haftpflichtversichert, auch erhalten sie eine Fahrtkostenerstattung.

Klaudia Bethke, die das Projekt seit März 2024 leitet, sorgt dafür, dass alle Interessenten gut vorbereitet und begleitet werden. Sie sagt: „Meine Aufgabe ist es, Ehrenamtliche mit Herz für Kinder zu finden und sie dann in die passende Familie zu vermitteln. Unser Ziel ist es, das Projekt auszubauen, um es noch mehr Familien anbieten zu können.“

Wer sich angesprochen fühlt und Interesse hat, Teil dieses wunderbaren Projekts zu werden, nimmt unverbindlich Kontakt mit dem Projektteam auf und erfährt dort alles Wichtige. Wer mitmacht, schenkt den Familien nicht nur Zeit, sondern auch Freude, Entlastung und Unterstützung. Im Gegenzug profitieren Ehrenamtliche von wertvollen Erfahrungen und haben das gute Gefühl, jungen Eltern und Kindern zu helfen.

Nähere Informationen: Klaudia Bethke (Caritasverband für den Landkreis Miltenberg), Hauptstraße 41a, Bürgstadt, Telefon: 0160/91784043, E-Mail: zeit-fuer-familien@caritas-mil.de.

Sechster „Runder Tisch Streuobst“ im Landkreis Miltenberg

Am Mittwoch, 23. April, veranstalten der Landschaftspflegeverband (LPV) Miltenberg, der Naturpark Spessart und der Streuobstberater den nächsten „Runden Tisch Streuobst“. Das Treffen beginnt um 15 Uhr im Sitzungssaal des Klingengerger Rathauses, anschließend ist eine Exkursion zum Obstkulturrpark Trennfurt geplant. Der „Runde Tisch Streuobst“ findet seit Juni 2022 in regelmäßigen Abständen statt und hat sich als Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Information über aktuelle, relevante Themen im Streuobstanbau im Landkreis Miltenberg etabliert. Auch durch die Vernetzung von Streuobstakteuren und Streuobstbegeisterten trägt er zum Erhalt

des hochwertigen Lebensraums Streuobstwiese bei. Alle Interessierten sind bei der Veranstaltung willkommen. Eine vorherige Anmeldung wird unter einer der folgenden Adressen erbeten:

LPV Miltenberg: E-Mail: info@lpv-miltenberg.de; Telefon: 06022/6538725
 Naturpark Spessart: E-Mail: julian.bruhn@naturpark-spessart.de; Tel.: 09351/603421
 Streuobstberater Peter Lutz: E-Mail: peter.lutz@lra-mil.de; Tel.: 09371/501302

Vortrag: „Starke Nerven in der Trotzphase“

Mit einem kostenfreien Elternseminar, das den Umgang von Familien mit ihren Kindern in der „Trotzphase“ in den Mittelpunkt stellt, unterstützt das Landratsamt Eltern bei ihrer Erziehungsarbeit. Der Mediziner Marc Flüthmann wird am Donnerstag, 8. Mai, von 18.30 bis 20 Uhr im Rudolf-Harbig-Saal der Untermainhalle Elsenfeld zum Thema „Starke Nerven in der Trotzphase – Verständnis und Strategien für Eltern“ referieren. Angesprochen sind Familien mit Kindern im Alter zwischen einem Jahr und vier Jahren.

Wer kennt das nicht: Das Kind möchte unbedingt einen Schokoriegel im Supermarkt haben, obwohl die Mutter oder der Vater gerade „Nein“ gesagt haben. Das Kind holt kurz Luft und dann ... Der Umgang mit negativen Gefühlen ist Menschen nicht in die Wiege gelegt, sondern muss erlernt werden. Es ist normal, dass Kleinkinder mit Wutanfällen und Trotzreaktionen auf Einschränkungen reagieren. Die „Trotzphase“ ist ein wichtiger Entwicklungsschritt, stellt aber oft eine Herausforderung für Kinder und ihre Eltern dar.

Folgende Themen werden im Vortrag behandelt:

- Was ist die Trotzphase und warum ist sie wichtig?
- Wie viel Trotzen ist normal und was ist übermäßiges Trotzen?
- Wie kann ich dem Kind helfen, mit negativen Gefühlen umzugehen?
- Was kann ich aus der Stresssituation lernen und was kann ich anders machen?
- Wann sollte ich Hilfe suchen und wo bekomme ich sie?

Referent Marc Flüthmann ist unter anderem Facharzt für Kinder und Jugendmedizin und stellvertretender Leiter der Institutionsambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie Aschaffenburg.

Interessenten werden um Anmeldung bis Dienstag, 6. Mai, unter der Internetadresse <https://KoKi-Mil.ticketmachine.de/de> gebeten.



Impressum:

**Herausgeber u. Vertrieb,
Verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:**

Gemeinde Altenbuch (V.i.S.d.P.), Kirchstraße 15, 97901 Altenbuch,
Tel. 09392/9398-0, E-Mail: info@altenbuch.de

Gemeinde Collenberg (V.i.S.d.P.), Kirchplatz 2, 97903 Collenberg,
Tel. 09376/9710-0, E-Mail: gemeinde@collenberg-main.de

Gemeinde Dorfprozelten (V.i.S.d.P.), Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten,
Tel. 09392/9762-0, E-Mail: info@dorfprozelten.de

Gemeinde Faulbach (V.i.S.d.P.), Hauptstraße 121, 97906 Faulbach,
Tel. 09392/9282-0, E-Mail: gemeinde@faulbach.de

Stadt Stadtprozelten (V.i.S.d.P.), Hauptstr. 132, 97909 Stadtprozelten,
Tel. 09392/9760-0, E-Mail: info@stadtprozelten.de

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Fliederweg 6, 63920 Großheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de
4.330 Exemplare

Dauphin-Druck, Großostheim

Anzeigenleitung, Satz und Layout:

Auflage:

Druck:

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser oder Absender. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber oder von Hansen|Werbung.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

Dein AMTSBLATT
NACHRICHTEN AUS DER REGION

JETZT BEI
Google Play

Laden im
App Store

Jetzt geht's APP

hansenwerbung.de

Immer eine Info voraus - jetzt unsere Amtsblatt-App kostenlos downloaden!

**Suche Grabpflege Friedhof Reistenhausen
Pflanzen 2 x pro Jahr, Gießen bei Bedarf.
Telefon: 0179 4621 348, Christoph Hofmann**



30 JAHRE
EDIS Anlagenbau GmbH



EDIS Anlagenbau GmbH
Paul-Hohe-Str. 3 · 97906 Faulbach
Telefon: (0 93 92) 93 44-0
personal@edis-anlagenbau.de
www.edis-anlagenbau.de

Wir sind ein innovatives mittelständisches Unternehmen mit rund 150 Mitarbeitern. Als zuverlässiger Partner unserer Kunden aus den Branchen optische Medien, Beschichtungstechnik, Vakuumtechnik und anderen Industrien sind wir erfolgreich im Maschinen- und Anlagenbau tätig.

Zur Unterstützung unseres engagierten Teams, das sich durch Einsatzbereitschaft und Selbstständigkeit auszeichnet, suchen wir ab sofort:

Technischer Einkäufer (m/w/d)

Vertriebsmitarbeiter (m/w/d)

**Elektriker - "Industriemontage
und Hauselektrik"** (m/w/d)

**Auszubildende 2025/2026
Industriemechaniker** (m/w/d)

Elektroniker für Betriebstechnik
(m/w/d)

Sie suchen eine neue Herausforderung?
Weitere Informationen zu diesen Stellenangeboten erhalten Sie über den nebenstehenden QR-Code.

Mehr Infos über EDIS finden Sie unter:

www.edis-anlagenbau.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Obst- und Gartenbauverein Altenbuch



Liebe Kinder, holt euch Pflänzchen für den Kürbiswettbewerb zum Erntedankfest.

**Wir schlachten noch selbst - Seit über 80 Jahren
Schweine von der Familie Berberich aus Rüttschdorf
Rinder vom Bauern Grasmann aus Neuenbuch**

UNSER MITTAGSTISCH:



Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

21.04. - 26.04.2025

Feiertag
Schnitzel 8,20 €
Grillhaxe 8,20 €
Rouladen 8,90 €
Lachslasagne 8,90 €

28.04. - 03.05.2025

Kabanossiauflauf 8,20 €
Kotelett 8,50 €
Sauerbraten 8,90 €
Feiertag
Backfisch 8,90 €

**IMMER SAMSTAG:
LECKERES AUS DER
HEISSEN THEKE**

**Zusätzlich gibt es täglich eine Empfehlung der Küche
Mittagsgerichte von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Preis pro Portion
Solange der Vorrat reicht, gerne auch auf Vorbestellung**

WOCHENKNÜLLER

21.04. - 26.04.2025

SCHWEINEBAUCH ODER

BAUCHSCHEIBEN

10,49 € / KG

GELBWURST

14,49 € / KG

EIERSALAT

14,39 € / KG

28.04. - 03.05.2025

OBERSCHALENSCHNITZEL

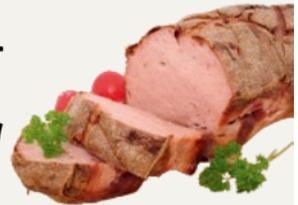
12,99 € / KG

FLEISCHKÄSEAUFSCHNITT

13,59 € / KG

3 PAAR BRÜHWÜRSTCHEN

6,00 € / KG



Inh. Benjamin Geis - Tel. 09392 / 8406

Schlemmertreff am Dreispitz 4, 97909 Stadtprozelten, Tel. 09392 / 936735

**Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch bis Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Dienstag von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr und Samstag von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

HELFEN IST TRUMPF!



**TAG UND
NACHT**

Freiwillige Feuerwehr
Sicherheit. Jederzeit. Bayernweit.

www.helfenisttrumpf.de **112**



Jagdgenossenschaft Kirschfurt

Einladung – Bitte um Anmeldung

Wir beabsichtigen zur diesjährigen Jagdversammlung zu einem >>>JAGDESSEN<<< einzuladen.

Der vorgesehene Termin ist die 21. Kalenderwoche 2025 (ab 19. Mai).

Um dies vorzubereiten benötigen wir die schriftliche Anmeldung beim Jagdvorsteher bis zum 30. April 2025, per E-MAIL: l-a.riedel@t-online.de oder per Post: Hauptstraße 8, 63 897 Miltenberg a.M..

Bitte die gesamte Teilnehmerzahl angeben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Die Jagdvorstandschaft - Kirschfurt



Freiwillige Feuerwehr Kirschfurt

FEUERWEHR
Kirschfurt

MAIBAUMAUFSTELLEN um 17:00 am Bahnhof
in Kirschfurt

Mittwoch
30.04.2025
ab 17 Uhr

Dazu Festbetrieb am Feuerwehrhaus:
leckere Bratwurst und Steaks vom
Schwenkgrill * Bier und Softgetränke *
frisch belegte Laugenstangen

Am Feuerwehrhaus | Theresienhofstr. 9 | 97896 Kirschfurt | [f](https://www.facebook.com/feuerwehrkirschfurt) [@](https://www.instagram.com/feuerwehr_kirschfurt) [feuerwehr_kirschfurt](https://www.instagram.com/feuerwehr_kirschfurt)

Grundschule Collenberg

Ausflug ins Rathaus

Die Viertklässler der Grundschule Collenberg befassten sich in den vergangenen Wochen im Heimat- und Sachunterricht intensiv mit dem Thema „Gemeinde“. In diesem Zusammenhang durften sie am Montag, den 31. März, dem Bürgermeister der Gemeinde Collenberg, Andreas Freiburg, einen Besuch abstatten.



Nach einem kurzen Fußmarsch von der Schule zum Rathaus empfing Herr Freiburg die Schüler. Die Kinder wurden vom Bürgermeister in den Sitzungssaal gebeten, wo sie an dem großen Besprechungstisch sitzen durften, an welchem sonst die Gemeinderatssitzungen abgehalten werden.

Der Bürgermeister stellte sich den Kindern vor und erzählte über seine eigene Person und das Collenberger Rathaus. Anschließend konnten die Besucher all ihre Fragen rund um die Gemeinde, aber auch persönliche Fragen, an den Bürgermeister stellen.

Nach einer kurzen Stärkung mit Brezeln und Limonade zeigte Herr Freiburg den Kindern die Räumlichkeiten des Rathauses. Ebenso stellte er die verschiedenen Ämter und Mitarbeiter des Rathauses vor.

Besonders interessant waren für die Schüler das Büro des Bürgermeisters und die offene Bibliothek im Rathaus.

Der Einblick in die Arbeit des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung hat den Kindern sehr gut gefallen. Herzlichen Dank für den schönen Vormittag!

Martin Lage



Kolping

Kolpingfamilie
Collenberg

Kolpingsfamilie Collenberg

Vorankündigung 50. Jahre Schutzhütte Reistenhausen

SAVE THE
DATE!


Kolping

Kolpingfamilie
Collenberg

Samstag, 24.05.2025

ab 15:30 Uhr Festbetrieb, Kaffee und Kuchen

Sonntag, 25.05.2025

10.30 Uhr Gottesdienst an der
Schutzhütte Reistenhausen

Anschließend Mittagstisch und Festbetrieb



Auf Euer Kommen freut sich die Kolpingfamilie Collenberg

Kindergarten St. Martin



„Stups, der kleine Osterhase...“

Auch in diesem Jahr gibt es wieder ein Tierprojekt in der Kita!

Liebe Collenberger,

passend zur Osterzeit ist am 8. März ein Kaninchen der Rasse „kleiner Widder“ in der Kita – genauer gesagt im Innenhof – eingezogen.

Ein gemütlicher, mit Stroh ausgelegter Stall wurde bereit gemacht und die Kinder dürfen das Tier täglich versorgen, also Heu und Wasser auffüllen und Pellets und Zuckerrübe füttern - Als wäre das nicht schon toll genug, hat das Häschen den Kindern auch noch eine Überraschung mitgebracht...

Am Sonntag, den 23. März wurden nämlich vier kleine Hasenbabys geboren!

Mama-Hase hat ihnen ein weiches Nest mit ihrem Fell gemacht und wenn wir ganz leise und in Kleingruppen mit den Kindern zum Stall gehen, spitzen schon neugierige kleine Köpfcchen aus dem Nest.

Die Kinder sind begeistert und gespannt, wann die Kleinen endlich heraus gekrabbelt kommen, damit wir sie ausgiebig bestaunen können.

Aber sie sind trotz aller Vorfreude auch rücksichtsvoll und halten sich sehr genau daran, dass wir am Stall leise sind und das Nest erst dann berühren dürfen, wenn die Häsinnen es zulässt.

Wir bedanken uns bei unserer Kollegin Elena Kurenkov und ihrem Mann Alex, die uns dieses Projekt ermöglichen, die Tiere am Wochenende versorgen und sie im Sommer (vor unseren großen Ferien) auch wieder mit nach Hause nehmen.

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest!

Jenny Cavallo
Kita-Leitung





Musik am Malbaum

Sonntag
11. Mai
am Kirchplatz

Musikverein Collenberg e.V.

10:30
Festbetrieb

11:00
Frühschoppen mit der BBC
„Börscheder Böhmen Combo“

14:00
Gesangsvortrag „StimmArt“

15:00
Unterhaltung am Nachmittag
mit dem Musikverein Collenberg

gekühlte Getränke
Traditionelles vom Grill
Kaffee und Kuchen



St. Johannisverein Collenberg e.V.

Einladung

St. Johannisverein Collenberg e.V.



Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen Donnerstag, 08.05.2025

19:30 Uhr im Sitzungssaal Rathaus Collenberg

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht der Schriftführerin Frau C. Romstöck
3. Jahresrechnung 2024 von Herrn G. Reichert
4. Bericht des 1. Vorstands mit allgemeiner Aussprache
5. Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer und Antrag auf Genehmigung des Haushaltes und Entlastung der Vorstandschaft gem. § 181 BGB
6. Neuwahlen Vorstandschaft, Beirat und Kassenprüfer
7. Allgemeines

Collenberg, den 05.04.2025

St. Johannisverein Collenberg e.V.
gez. Umscheid 1. Vors.

Wenn Sie noch Anträge oder besondere Fragen haben, richten Sie diese bitte in Schriftform bis zum 30.04.2025 an den Vorsitzenden, damit diese noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Der bestehende Vorstand steht in seiner Gesamtheit nicht mehr zu einer Wiederwahl zur Verfügung. Es wäre schön, wenn sich eine neue Vorstandsman(n)schaft finden würde. Es ist geplant die Trägerstruktur dahingehend zu ändern, dass der rechtliche Betrieb der Kindertageseinrichtung in ein eigenes „Unternehmen“ ausgliedert wird. Dies wird die Arbeit einer neuen Vorstandschaft erheblich erleichtern.

Main MUSICAL
PRÄSENTIERT



Elisabeth

DIE LEGENDE EINER HEILIGEN

MUSIK VON DENNIS MARTIN & PETER SCHOLZ
BUCH VON DENNIS MARTIN

18.07.~09.08.2025
CLINGENBURG ~ KLINGENBERG A. MAIN

TICKETS UNTER: reservix.de
TICKETHOTLINE: 0761 / 888 4 99 99

reservix

www.mainmusical.com

LÖWE Fenster

50 Jahre lang profitieren!*



Eine kluge Entscheidung für Ihre Familie:

- Energieeinsparungen
- Ein komfortables Raumgefühl
- Optimale Schalldämmung
- Effektiver Einbruchschutz
- Ein harmonisches Wohnklima
- Schutz vor Wind und Wetter
- Mehr Licht und Design



www.loewe-fenster.de

Genießen Sie die Vorteile für die nächsten 50 Jahre.

*Bei regelmäßiger Wartung und Service halten Ihre LÖWE Fenster 50 Jahre und länger.

LÖWE
Fenster & Türen
Direkt vom Hersteller
Qualität seit 1898

Wir beraten Sie gerne! Telefon: 06022-66300

LÖWE Fenster Löffler GmbH
Verkauf mit Ausstellung
Siemensstraße 4
63839 Kleinwallstadt

Verkaufsniederlassung
mit Ausstellung
Albert-Einstein-Straße 26
63322 Rödermark



Unterwegs im Naturpark Spessart

Mountainbike-Tour durch den Spessart!

Treffpunkt, Bahnhof Dorfprozelten, Frühlingstraße, Dorfprozelten
Sa., 10. Mai **11:15 – 18:00** Uhr, ca. 60 km
Helmpflicht sowie gute Kondition erforderlich.

Zum höchsten Baum Bayern´s!

Treffpunkt, Bahnunterführung Steingasse in Dorfprozelten
Freitag, 23. Mai **15.00 – 19.00 Uhr** Führung dauert ca. 4 Std. sowie ca. 10 km

Familientour per Bahn zum Wildgehege Heigenbrücken!

Treffpunkt Bahnhof Dorfprozelten 10.00 Uhr
Dienstag, 17. Juni von **10.00 Uhr – 19.15 Uhr**, Gesamtlänge ca. 5 km
Nähere Auskünfte bei Albert Steffl NLF im NP Spessart unter alb.ahner@t-online.de,
0175/6135506 sowie 09392/7253 und NP Spessart (Jahresprogramm)

Vereinsring e.V. Dorfprozelten

2. Prözler Boule-Turnier

am 19. Juli 2025 um 09.30 Uhr

Bitte den Termin vormerken!





Freiwillige Feuerwehr Breitenbrunn



MAIBAUMFEST

FEUERWEHR
BREITENBRUNN

MITTWOCH
30. APRIL 2025

UM 17 UHR OFFIZIELLER TEIL MIT
MAIBAUMAUFSTELLUNG AM
PARKPLATZ SEBASTIANUSSTRASSE.
ANSCHLIESSEND FESTBETRIEB
IM UND AM GERÄTEHAUS.
FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST BESTENS GESORGT!

AUF EUER KOMMEN FREUT SICH DIE
FREIWILLIGE FEUERWEHR BREITENBRUNN

Zur außerordentlichen Generalversammlung der
Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn

am Freitag, den 25. April 2025

laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

Die Generalversammlung findet um 19:00 Uhr

im Unterrichtsraum der Feuerwehr Breitenbrunn statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss zur Satzungsänderung
 - §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - §2 Vereinszweck
 - §3 Mitglieder
 - §4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - §5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - §6 Mitgliederbeiträge
 - §7 Organe des Vereines
 - §8 Vereinsvorstand
 - §9 Zuständigkeit des Vorstandes
 - §10 Beschlussfassung des Vorstandes
 - §11 Mitgliederversammlung
 - §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - §14 Kassenführung
 - §15 Datenschutz
 - §16 Auflösung
 - §17 Änderung
 - §18 Inkrafttreten
4. Wünsche & Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 22.04.2025 schriftlich beim 1. Vorstand Christoph Beer einzureichen.

Für alle Aktiven gilt die Bekleidungsordnung.

Kerbeurschen Breitenbrunn

2. Info-Veranstaltung zur 777-Jahr-Feier von Breitenbrunn

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Im Jahr 2027 gibt es etwas Besonderes zu feiern: Breitenbrunn wird 777 Jahre alt! Damit dieses Jubiläum ein unvergessliches Ereignis wird, laden die örtlichen Vereine alle Interessierten herzlich zur zweiten Info-Veranstaltung ein.

Wann? Samstag, 26. April 2025, um 19:00 Uhr

Wo? Sportheim Breitenbrunn

Ob jung oder alt, Vereinsmitglied oder einfach engagierter Bürger – jeder, der Lust hat, sich mit Ideen oder Tatkraft einzubringen, ist herzlich willkommen. Gemeinsam möchten wir die ersten Schritte gehen, um ein einmaliges Fest auf die Beine zu stellen.

Wir freuen uns auf Euch und Eure Vorschläge!

Mit herzlichen Grüßen

Die Vereine von Breitenbrunn



Spielmannszug Faulbach

Maibaumaufstellung

Mittwoch, 30. April

Beginn: 18 Uhr

Kreuzung Haagasse/Hauptstraße

Im Anschluss veranstaltet der Spielmannszug ein Grillfest mit Unterhaltung durch die Kapelle des Spielmannszugs





Reit- und Fahrclub Breitenbrunn

Dreiländer - Cup 2025

Bayern - Hessen - Baden Württemberg

WBO Fahrturnier

Reit- & Fahrclub Breitenbrunn



Sonntag 06.07.2025

Meldestelle ab 9 Uhr / Turnierbeginn ab 10 Uhr

- 1-,2-, und 4 Spänner
- Dressur
- Kombiniertes Hindernisfahren
- Cup-Wertung

Nennung:
per WhatsApp
Daniel Büttgenbach (0160/7700570)
Karl-Heinz Lermann (0160/5976762)
Ausschreibung findet ihr unter
www.rfc-breitenbrunn.de

weitere Cup Termine:

Oberzent - Beerfelden (Hessen) 18.05.2025

Schefflenz (Baden Württemberg) 17.08.2025

Oberzent - Beerfelden (Hessen) 21.09.2025 **!FINALE!**



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Kinderschminken von 14 bis 16 Uhr.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!



bad & heizung®

Infotag „Wärmepumpe im Altbau“

Jetzt anmelden zu unserer Veranstaltung!



Donnerstag, 24. April 2025, 18.30 Uhr
Anmeldung unter T (09375) 284 oder
www.kirchgaessner-gmbh.com/vortrag-termine



KIRCHGÄßNER

Wendelin-Rauch-Straße 4 · 97896 Freudenberg
T (09375) 284 · www.kirchgaessner-gmbh.com

jetzt-katzen-helfen.de



Millionen deutsche Straßenkatzen müssen jeden Tag um ihr Überleben kämpfen.

Wir brauchen Euch!





Stammtisch „Maßkanne“ Neuenbuch

Der **Stammtisch Maßkanne Neuenbuch** lädt recht herzlich zur **Maifeier** am **Mittwoch, den 30. April ab 18:00 Uhr** an der alten Schule in Neuenbuch ein.

Für Ihr leibliches Wohl ist mit **Bier vom Fass** und **Schmankerln vom Grill** bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



DJK-TSV Stadtprozelten

Hauptversammlung Voranzeige

Im Auftrag der Vorstandschaft lade ich hiermit alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des DJK-TSV Stadtprozelten zur Jahreshauptversammlung 2025 am Samstag, den 03.05.2025 um 19:00 Uhr ins Sportheim Stadtprozelten ein.

Die Tagesordnung ist wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden

4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfung
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Jubiläumsfest 2025
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Stadtprozelten, den 07.05.2025
 Norbert Umscheid, 1. Vorsitzender

Mitteilungen Allgemeine Allianz



Fußballtermine im Südspessart

Die ersten und zweiten Fußballmannschaften der Südspessartvereine freuen sich auf die Unterstützung durch ihre Fans. In den nächsten Wochen finden folgende Spiele statt:

26. Spieltag

Kreisklasse

Samstag, 19.04. um 16 Uhr SV Faulbach – SG Eichelsbach-Sommerau
 TSV Collenberg – TSV Amorbach
 (SG 1) DJK TSV Stadtprozelten/TUS Dorfprozelten –
 spielfrei

A-Klasse

Samstag, 19.04. um 16 Uhr SV Altenbuch – VfB Eichenbühl

B-Klasse

Samstag, 19.04. um 14 Uhr SV Faulbach II – (SG 1) Heppdiel
 (SG 1) SV Altenbuch/SPFRD Breitenbrunn –
 (SG 2) DJK TSV Stadtprozelten/TUS Dorfprozelten/
 TSV Collenberg

27. Spieltag

Kreisklasse

Sonntag, 27.04. um 15 Uhr TSV Röllfeld – TSV Collenberg
 SV Faulbach – (SG 1) DJK TSV Stadtprozelten/
 TUS Dorfprozelten

A-Klasse

Sonntag, 27.04. um 15 Uhr (SG 1) DJK SG Breitendiel/
 TV Rüdenau – SV Altenbuch

B-Klasse

Sonntag, 27.04. um 13 Uhr SV Faulbach II – (SG 2) DJK TSV Stadtprozelten/
TUS Dorfprozelten/TSV Collenberg
(SG 1) SV Altenbuch/SPFRD Breitenbrunn – spielfrei

Verlegte Spiele außerhalb des Spieltages

Montag, 21.04. um 13 Uhr FV Kickers Laudenschbach II – (SG 1) SV Altenbuch/
SPFRD Breitenbrunn
Türk FV Miltenberg II – (SG 2) DJK TSV Stadtprozelten/
TUS Dorfprozelten/TSV Collenberg

Montag, 21.04. um 15 Uhr Türk FV Miltenberg – (SG 1) DJK TSV Stadtprozelten/
TUS Dorfprozelten
FV Kickers Laudenschbach – SV Altenbuch

Freitag, 25.04. um 18 Uhr (SG 2) DJK TSV Stadtprozelten/TUS Dorfprozelten/
TSV Collenberg – SV Faulbach II (Spielort Dorfprozelten)

Kreishandwerkerschaft Miltenberg

Alleskönner gesucht:

Entdecke das Handwerk auf der Berufsmesse in Kleinheubach!

10. Mai 2025 – Sei dabei!

Handwerk ist langweilig? Von wegen! Am 10. Mai 2025 ab 10:30 Uhr verwandelt sich der Hofgarten in Kleinheubach in ein Paradies für alle, die mit ihren eigenen Händen etwas bewegen wollen. Die Alleskönner-Messe der Kreishandwerkerschaft Miltenberg zeigt dir, was das moderne Handwerk wirklich kann - und warum genau hier deine Zukunft beginnen könnte!

Warum solltest du zur Alleskönner-Messe kommen? Handwerk hautnah erleben! An interaktiven Stationen kannst du selbst Hand anlegen und herausfinden, welcher Beruf zu dir passt.

Zukunftsperspektiven der dualen Ausbildung und Karrierechancen entdecken – das Handwerk bietet mehr, als du denkst.

Direkter Kontakt zu den richtigen Ansprechpersonen der Betriebe - Du suchst einen Praktikumsplatz, einen Ausbildungsplatz oder einfach Inspiration für deine berufliche Zukunft? Die Alleskönner-Messe ist deine Chance! Frag die Profis, was du wissen willst!

Wann? Samstag, 10. Mai 2025, ab 10.30 Uhr bis 15 Uhr

Wo? Hofgarten Kleinheubach

Eintritt frei

Egal, ob du selbst deine berufliche Zukunft planst oder dein Kind auf den richtigen Weg bringen willst – die Alleskönner-Messe ist der perfekte Ort, um Handwerk hautnah zu erleben!

Termin vormerken und dabei sein!

starte durch als Kundendienst- Monteur m/w/d

Don't be bored. Be the Bohrer!

Wir suchen dich für die Betreuung & Wartung unserer Heizungs- & Sanitär-anlagen in & um Freudenberg!

- ◊ Attraktives Gehalt & viele Benefits
- ◊ High-End-Ausstattung
- ◊ Firmenwagen & Handy

Du willst noch mehr erfahren?

QR-Code scannen & bewerben!



KIRCHGÄßNER bad & n[®]
heizung
kirchgaessner-gmbh.com



Sonnige Zeiten für Ihr Zuhause

Markisen vom Fachmann zu Sonderpreisen!

Hennig
HAUS · FENSTER

© hansenwerbung.de



JAHRE
100
HENNIG HAUS

Stammsitz & Ausstellung: Großheubach | Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf | hennig-haus.de

Bayerisches Rotes Kreuz

Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst – das dicke Plus im Lebenslauf!

Soziales Engagement beim Bayerischen Roten Kreuz – Dein Pluspunkt im Lebenslauf.



Bayerisches
Rotes
Kreuz

freiwilligen
dienste

Entdecke, was zählt

Sammle bei uns erste Berufserfahrung, gewinne Einblicke in soziale Felder und beeindrucke Deine späteren Arbeitgeber mit einem abgeleisteten Freiwilligendienst. Gleichzeitig kannst Du mit einem Freiwilligendienst die Wartezeit auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz sinnvoll überbrücken.

Einsatzmöglichkeiten sind:

- BRK Kreisverband Miltenberg-Obernburg, z.B. Fahrdienst, Rettungsdienst, Schulbegleitung, Offene Ganztagschule oder Tagespflege
- Seniorenheim Rohe'sche Stiftung Kleinwallstadt
- Grundschule Mönchberg
- Montessori Schule Soden
- Kindertagesstätte und Schulzentrum Kleinheubach
- Kindertagesstätte, Grundschule, Mittagsbetreuung, Markt Kirchzell
- Offene Ganztagschule Dorfprozelten
- BBS Himmelthal Eisenfeld
- sowie viele weitere Einrichtungen in ganz Unterfranken

Neben der Tätigkeit in Deiner Einsatzstelle finden in regelmäßigen Abständen fünf Bildungsseminare statt, welche Du gemeinsam mit anderen Freiwilligen und einem Team vom Bayerischen Roten Kreuz gestaltest.

Wenn du Interesse oder Fragen hast, dann melde dich gerne bei der Regionalstelle Würzburg der BRK Freiwilligendienste.

E-Mail: fwd-unterfranken@lgst.brk.de oder Telefon: 0931-7961131.

Bei Fragen zu einem Einsatz im BRK-Kreisverband Miltenberg-Obernburg wende dich bitte direkt an den dortigen Ansprechpartner Herr Martin Plomitzer (E-Mail: martin.plomitzer@brk-mil.de oder Tel.: 06022-6181408).

Weitere Informationen erhältst du unter www.freiwilligendienste-brk.de.

Infoabend: „Homöopathie für Senioren“

Der Kreisverband Miltenberg-Obernburg des Bayerischen Roten Kreuzes veranstaltet am Dienstag, 13. Mai 2025 um 18 Uhr im BRK-ServiceCenter Miltenberg (Burgweg 22 – ehemaliges Krankenhaus) eine Informationsveranstaltung zum Thema „Homöopathie für Senioren“. Referentin ist Ingrid Ibehej (Heilpraktikerin aus Eisenfeld).

Der Termin findet im Rahmen der Vortragsreihe „Alltag, Pflege, Älter werden“ des BRK Kreisverbandes statt.

Anmeldungen zur kostenfreien Informationsveranstaltung können per Email (pub@brk-mil.de) oder telefonisch (09371 / 668008-0) erfolgen.



Paul Brem
Lindenstraße 8



Theo Herberich
Ahornstraße 1



Anton Lüer
Kapellenstraße 18



Melina Martina
Dornrosenstraße 16



Flavio Onorato
Hauptstraße 13



Malina Schork
Bahnhofstraße 10



Annika Spath
Schifferstraße 5



Leonie Spachmann
Mittlere Bergstraße 18
Breitenbrunn



Philipp Steiler
Am Glückgraben 31



Toni Wolz
Hauptstraße 151



Linus Zengel
Hauptstraße 68

UNSERE KOMMUNIONKINDER 4. MAI 2025



Lena Dinkel
Am Wingert 8



Lars Eckhardt
Siedlungsstraße 9



Tim Kohlmann
Leichgasse 16



Henri Kraus
Linnesweg 3



Paulina Rung
Eichenstraße 5



Lukas Spatz
Hauptstraße 119



Miko Spatz
Hauptstraße 119



Ben Ulrich
Steinbrunnstraße 1



Maira Wittmayer
Karthäuserstraße 9

Konfirmation Faulbach

Am **Sonntag, 27. April 2025** feiert in Hasloch ihre Konfirmation
Anastasia Blech Kapellenstraße 18 Faulbach

fabuly

Mit *fabuly* die Region entdecken

Langsam wird es Frühling und Sie haben Lust wieder rauszugehen, wissen aber noch nicht, wohin der Ausflug gehen soll? Sie möchten Ihren Alltag nachhaltiger gestalten, suchen aber noch nach Tipps, wie Sie dies einfach und unkompliziert tun können? Kein Problem! *fabuly* zeigt spannende Abenteuer und innovative Projekte in der Region. Die interaktiven Karten sind für Sie kostenlos unter www.fabuly.de erreichbar.

Auf *fabuly* warten

- der **ecoKompass** mit Infos zu regionalen, unverpackten, fair gehandelten und secondhand Produkten, Wochenmärkten, Lastenradverleihs, Carsharing-Angeboten, Energieberatungen und vielem mehr;
- die **Entdeckerplattform** mit vielen Ausflusstipps zu Entdeckerorten, einer digitalen Zeitreise, mit der man in die Geschichte eintauchen kann, sowie Workshopangeboten von mobilen Expert:innen aus der Region, die jeden Kindergeburtstag zu einem einzigartigen Erlebnis machen.

Von nachhaltigen Projekten oder Produkten über neue Energie- und Mobilitätslösungen bis hin zu Lehrpfaden oder interessanten Ausstellungen: *fabuly* zeigt Ihnen spannende und vielfältige Angebote am Bayerischen Untermain. Schauen Sie vorbei!

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Sozialdienst kath. Frauen Aschaffenburg e.V.

Beratungstag zur persönlichen Vorsorge

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Montag, 28.04.2025 von 10.00 – 14.00 Uhr im Familienzentrum Miltenberg, Mainstr. 19 in 63897 Miltenberg einen Beratungstag in Angelegenheiten der persönlichen Vorsorge an. Wir helfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Anmeldung: Sozialdienst kath. Frauen e.V. Aschaffenburg, Erbsengasse 9,
Aschaffenburg. **Tel. 06021/27806**



BERK Immobilien

IHR IMMOBILIENMAKLER AN 4 STANDORTEN IN DER REGION AM UNTERMMAIN

Der Kauf und Verkauf einer Immobilie ist ein emotionaler Schritt sowie Vertrauenssache. Wir sind Ihnen ein **professioneller Ansprechpartner bei der Vermittlung von Immobilien**. Wir bieten Ihnen eine **umfassende und aufrichtige Dienstleistung**, verbunden mit einer **angenehmen und persönlichen Betreuung**.

*Direkt neben dem Gasthaus
"zum Reesen" in Miltenberg!*



Hauptstraße 97
Miltenberg



info@berk-online.de



09371 66813-20



**IHR LOKALER EXPORTE IN MILTENBERG
FÜR DEN IMMOBILIENVERKAUF**

www.berk-online.de



Haus Spessartliebe

Pflegeheim nach Wohngemeinschafts-
konzept

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege

Für Anfragen erreichen Sie uns montags
bis donnerstags von 8 – 16 Uhr

Pflegeheim Südspessart-WG GmbH
Haus Spessartliebe

Streckerring 1, 97903 Collenberg

Tel. (09376) 97408-0, Fax 97408-4000

haus.spessartliebe@suedspessart-wg.de

www.suedspessart-wg.de



Pflegeheim im St. Elisabethenstift

GmbH

- Dauerpflege, Kurzzeitpflege

- Tagespflege

- Ambulante Pflege

- Pflegeberatung, Hausnotruf

- Essen auf Rädern

Unsere Verwaltung erreichen Sie täglich von 8 - 19 Uhr
und an den Wochenenden von 10 - 16 Uhr!

Pflegeheim im St. Elisabethenstift GmbH

Hauptstr. 18, 63920 Großheubach

Tel. 09371/9723-0, Fax: 9723-19

mail@st-elisabethenstift.de

www.st-elisabethenstift.de

Mitglied im



Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Sie suchen einen neuen Arbeitsplatz
in Großheubach oder Collenberg?

Infos zu offenen Stellen erhalten Sie hier ...

www.st-elisabethenstift.de



Mitglied im



PFLEGENETZ
Landkreis Miltenberg

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

Am Wochenende 26./27. April werden auf der Maintalbahn Schwellen getauscht bzw. erneuert.

Die Strecke Aschaffenburg – Miltenberg wird für die Bauarbeiten gesperrt, Ersatzverkehr ist eingerichtet. Bereits am Freitag, 25.04. entfallen spät abends einzelne Verbindungen und werden durch Busse ersetzt.

Gleichzeitig finden Umbauarbeiten am Bahnübergang „Glanzstoffwerke“ statt, dieser ist im selben Zeitraum für den Straßenverkehr komplett gesperrt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Außenstelle Landwirtschaft Aschaffenburg

Kurse für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter:

www.aelf-ka.bayern.de/ernaehrung/familie/

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal!

ONLINE – KURSE:

Entspannt am Familientisch: Mi., 07.05.2025, 09:00 – 10:30 Uhr

Von der Milch zum Brei: Di, 13.05.2025, 09:30 – 11:00 Uhr

Was Kinder lieben: Umgang mit Süßem und Kunterbuntem:

Mo., 26.05.2025, 16:00 – 17:30 Uhr

Vom Brei zum Familientisch: Di., 03.06.2025, 09:30 – 11:00 Uhr

PRÄSENZ- / VOR-ORT- KURSE:

Vom Brei zum Familientisch: *Mi., 07.05.2025, 10:30 – 12:00 Uhr,*

Ort: 63739 Aschaffenburg, Badergasse 7, MIZ Miteinander im Zentrum

Vegetarische Gerichte für Kleinkinder: *Do., 15.05.2025, 09:30 – 12:30 Uhr,*

Ort: 63741 Aschaffenburg, Antoniusstraße 1, AEKF Karlstadt, Außenstelle A'burg

Bewegungsabenteuer in der Natur! Spiel und Spaß bei jedem Wetter:

Mo., 05.05.2025, 15:30 – 17:00 Uhr, Ort: 63871 Heinrichsthal, Im Gewerbegebiet,

Treffpunkt am Wendehammer

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg

- **Jakobskreuzkraut – eine Giftpflanze breitet sich aus:** 02. Mai 2025, 19.00 Uhr, Anmeldung bei Ortsbäuerin Jutta Schneider, 01515 1894598 unbedingt erforderlich.
- **Yoga & Healing Sounds – Bewegung, Klang und tiefe Entspannung:** 02. Mai 2025, 18.00 Uhr, Anmeldung bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, 0175 5249716, unbedingt erforderlich.

- **Zwischen Sattel und Hufe: Bewegungseinschränkungen bei Pferden verstehen und vorbeugen:** 04.05.2025, 11.00 – 15.00 Uhr, Anmeldung bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, 0175 5249716 unbedingt erforderlich.
- **Resilienz: gelassen, belastbar und gesund bleiben – auch in schwierigen Zeiten:** 10.05.2025, 14.30 – 16.00 Uhr, Anmeldung bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, 0175 5249716 unbedingt erforderlich.
- **Alpaka Wanderung:** 18. Mai 2025, 14.00 Uhr, Anmeldung an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, 06021 42942-14 unbedingt erforderlich.
- **Wild – Kräuterführung:** 18.05.2025, 10.00 Uhr, Anmeldung an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, 06021 42942-14 unbedingt erforderlich.
- **Erste Hilfe am Pferd:** 18.05.2025, 11.00 - 14.00 Uhr, Anmeldung bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, 0175 5249716 unbedingt erforderlich.
- **Nachhaltiger Gemüseanbau:** 21. Mai 2025, 19.00 Uhr, Anmeldung bei Kreisbäuerin Diana Reinhart, 0175 5249716, unbedingt erforderlich.
- **Alpaka Wanderung:** 24. Mai 2025, 14.00 Uhr, Anmeldung an der BBV Geschäftsstelle, Frau Krebs, 06021 42942-14 unbedingt erforderlich.



Veranstaltungskalender

Veranstaltungen Altenbuch

- | | |
|--------|---|
| 18.04. | Forellenverkauf , Angelfreunde Altenbuch |
| 24.04. | Gemeinderatssitzung im Bürgerhaus, 19 Uhr, Gemeinderat Altenbuch |
| 26.04. | Tanz in den Mai im Trachtenheim, 17 Uhr, GTEV |
| 27.04. | Pflanzentauschbörse im Bürgerhaus, 14 Uhr, OGV |
| 04.05. | 1. HI. Kommunion in der Kirche Faulbach, 10 Uhr |
| 08.05. | Maiandacht an der Kapelle, 19 Uhr, Kolping |
| 10.05. | Florianstag am Feuerwehrhaus, FFW Altenbuch |
| 14.05. | Seniorenachmittag im Pfarrheim, 14 Uhr, Gemeindeteam |
| 18.05. | Traktortreffen an der Festhalle, 9 Uhr, Gesangverein |
| 28.05. | Gemeinderatssitzung im Bürgerhaus, 19 Uhr, Gemeinderat Altenbuch |

Veranstaltungen Collenberg

- 17.04. **Kerbeburschen Reistenhausen – Judasfeuer**
18:00 Uhr – Bolzplatz Reistenhausen
- 25.04. **TSV Collenberg 1947 e.V. – Generalversammlung**
20:00 Uhr, Sportheim
- 30.04. **Freiwillige Feuerwehr Kirschfurt – Maibaumaufstellung**
17.00 Uhr Parkplatz am Bahnhof Kifu / FW Haus Kirschfurt
- 01.05. **Fechebocher Kerb e.V. – Bier und Bratwurst am Maibaum**
11:00 Uhr – Rathausplatz
- 06.05. **GR-Sitzung**, 19.30 Uhr altes Rathaus
- 06.05. **Burgfreunde Kollenburg e.V. – Säuberungsaktion**
- 08.05. **St. Johannisverein Collenberg – Mitgliederversammlung mit Neuwahlen**
19:30 Uhr im Sitzungssaal Rathaus
- 11.05. **Musikverein Collenberg e.V. – Musik am Maibaum**
10:30 Uhr Parkplatz am Rathaus – Pavillon Pfarrgarten
- 15.05. **Öffentliche Begehung der Flurlage Mainvorland**,
18.00 Uhr Parkplatz Gasthaus
- 17.05. **Freiwillige Feuerwehr Collenberg – Fest mit Fahrzeugsegnung**
13:30 Uhr – Feuerwehrgerätehaus Collenberg
- 24.05. **Kolpingsfamilie Collenberg e.V. – 50 Jahre Schutzhütte Reistenhausen**
- 25.05. 15:30 Uhr Samstag Festbetrieb,
Sonntag, 10:30 Uhr Gottesdienst und Festbetrieb
- 26.05. **Sitzung des Gemeinderates**
19:30 Uhr Sitzungssaal Rathaus

Veranstaltungen Dorfprozelten

- 24.04. **Gemeinsam statt einsam**, 15.00 Uhr Gasthaus Stern
- 24.04. **Planungstreffen Herbstmarkt mit Südspessart-Allianzfest**,
19.00 Uhr Gasthaus Stern
- 28.04. **FFW Übung**, 19.00 Uhr Gerätehaus
- 30.04. **Maibaumfest**, 17.00 Uhr Dorfplatz
- 10.05. **Mountainbike-Tour durch den Spessart**, 11.15 Uhr Bahnhof
- 12.05. **FFW Übung**, 19.00 Uhr Gerätehaus
- 13.05. **Seniorenachmittag**, 14.30 Uhr Pfarrheim
- 17.05. **FFW Übung/ Atemschützer**, 9.00 Uhr Gerätehaus
- 22.05. **Gemeinsam statt einsam**, 15.00 Uhr Gasthaus Krone
- 23.05. **Wanderung zum höchsten Baum Bayern´s**,
15.00 Uhr Bahnunterführung Steingasse
- 28.05. **Pedelec-Training für Radfahrende 50+**,
11.00 – 13.00 Uhr Parkplatz am Dorfplatz

Veranstaltungen Faulbach

- 18.04. **Karfreitag**
18.04. **Sportangler-Club Faulbach**, öffentlicher Fischverkauf
19.04. **Hundeverein Faulbach**, 15:00 Uhr Osterwanderung
20.04. **Ostern**
21.04. **Ostermontag**
21.04. **Sportverein Faulbach**, Jahrtag
25.04. **Freiw. Feuerwehr Breitenbrunn**, 19:00 Uhr Generalversammlung
26.04. **Kerbeburschen Breitenbrunn**, 19:00 Uhr
2. Infoveranstaltung zur 777-Jahr-Feier
27.04. **Konfirmation in Hasloch**, 09:45 Uhr St. Johanniskirche in Hasloch
27.04. **Kerbeburschen Breitenbrunn**, 11:00 Uhr Generalversammlung
29.04. **Blutspende**, 17:15 Uhr Verbandsschule Faulbach
30.04. **Freiw. Feuerwehr Breitenbrunn**, 17:00 Uhr Maibaumaufstellung
30.04. **Spielmannszug Faulbach**, 18:00 Uhr Maibaumaufstellung

Veranstaltungen Stadtprozelten

- 17.04. **Stadtratssitzung** im Historischen Rathaus, 20 Uhr, Stadtrat Stadtprozelten
20.04. **Offene Burgführung**
27.04. **Erstkommunion**
30.04. **Maibaumaufstellung**, Stammtisch Maßkanne
01.05. **Erbensuppenessen**, Kerbeverein Neuenbuch
03.05. **Generalversammlung** im Sportheim, 19 Uhr, DJK-TSV Stadtprozelten
18.05. **Offene Burgführung**
22.05. **Stadtratssitzung** im Historischen Rathaus, 20 Uhr, Stadtrat Stadtprozelten
29.05. **Vatertagsgrillen**, Stammtisch Maßkanne
31.05. **Sommerfest**, FFW Stadtprozelten





Jetzt kostenlos bewerten lassen!

Kennen Sie den Wert Ihrer Immobilie?

Finden Sie es gleich heraus! Wir unterstützen Sie dabei.

Scannen Sie einfach den QR-Code oder kontaktieren Sie uns per Telefon oder Mail!



Volksbank Immobilien
Ein Unternehmen der
 **Raiffeisen-Volksbank Miltenberg**

09371 5043280 | immobilien@voba-online.de | www.volksbank-immobilien.online

Jeder kann helfen!



Mitgliedergewinnung – Mitgliederbetreuung – Mitgliederbegeisterung

Komm mach mit! Deine Feuerwehr



LFV Bayern e.V.



Der Tod ist nicht das Ende,
sondern ein neuer Anfang.

Für diese überwältigende Anteilnahme gibt es nur ein Wort

DANKE

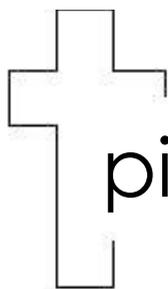
Roland
Hörbert

* 05.10.1954
† 17.03.2025

Roli hätte das gefallen und ihn sprachlos gemacht.

Mein Dank gilt auch
- dem Pflage team vom „Haus Spessartliebe“ Collenberg
- Herrn Diakon Florian Grimm
- der Pietät Kempf für die helfende Hand.

Thesi



pietät kempf

Bestattungsinstitut

63897 **Miltenberg** - Eichenbühler Str. 19

Tel. 09371
99856

Erlidigung der
Formalitäten
Drucksachen
Ausstellungsraum
Kundenparkplätze
Grabmachertätigkeit
Wir kommen auf
Wunsch zu Ihnen



Pfarreiengemeinschaften im Süd-Spessart St. Nikolaus und Faulbachtal



Dorfprozelten - Stadtprozelten - Neuenbuch - Fechenbach - Reistenhausen
Faulbach - Breitenbrunn - Altenbuch

Gottesdienstordnung vom 19.04.2025 bis 04.05.2025

Samstag 19.04. Karsamstag

- Fechenbach 20:30 **Feier der Osternacht für die Pfarreiengemeinschaften mit Segnung des Wassers und der Speisen - Bitte Kerze mitbringen!**
- Faulbach 20:30 **Feier der Osternacht mit Segnung des Wassers und der Speisen - Bitte Kerze mitbringen!**
- Breitenbrunn 20:30 **Österliche Wortgottesfeier (PR Reichert) mit Segnung des Wassers und der Speisen - Bitte Kerze mitbringen!**

Sonntag 20.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN

- Stadtprozelten 9:00 **Messfeier mit Segnung des Wassers und der Speisen**
2. Seelenamt f. Karl Westermann / f. Hilde Langner u. Angeh.
(Leg.) / f. Elisabeth Jeßberger u. Angeh.
- Dorfprozelten 10:30 **Messfeier mit Segnung des Wassers und der Speisen**
f. Maria u. Gottfried Hepp, Eltern u. Geschwister Hepp u. Zöller u. Helmut Krebs u. Angeh. / f. Artur u. Maria Heuster, Timo Calabretti, Gerd u. Marliese Wellpott
- Heute Monatsopfer für die Renovierung der Banneuxkapelle!
- Altenbuch 10:30 **Messfeier mit Segnung des Wassers und der Speisen**
f. Berthold Müller, Enkel Marvin u. Normen u. Angeh., Fam. Mahr u. Gössl, Marianne Kortus u. Eltern u. Angeh., August u. Hedwig Müller u. Angeh., Paula u. Waldemar Jaromin u. Angeh. / f. Franz u. Annemarie Ruppert, leb. u. verst. Angeh. / f. Karl u. Helene Hirsch u. Töchter Berta u. Monika / f. Verst. der Fam. Amend, Spatz u. Fries / f. Willi Militzer / f. Albert u. Reinhard Schreck, verst. Eltern u. Dieter Siebrands / f. Philipp, Katharina, Bruno, Erhard und Helmut Zwießler u. verst. Angeh. / f. Reinhard Baumann, Eltern u. Schwiegereltern / f. Johann Jungwirth

Montag 21.04. OSTERMONTAG

- Reistenhausen 9:00 **Messfeier mit Segnung des Wassers und der Speisen**
Elfriede u. Erhard Bretz / f. Franz Büttner, leb. u. verst. Angeh.
- Faulbach 10:30 **Familien-Wort-Gottes-Feier** (Meyer)
Die Kommunionkinder aus der PG Faulbachtal sind mit ihren Eltern herzlich dazu eingeladen!
- | |
|---|
| Kollekte f. d. Behebung d. Wasserschadens an der Kirche |
|---|
- Breitenbrunn 10:30 **Messfeier für die Pfarreiengemeinschaften**
3. Seelenamt f. Josef Kohlmann / f. Gertrud u. Hermann Platz, Alma u. Rudolf Eitel u. Pfarrer Johannes Paul / f. Egon u. Elisabeth Herold / f. Erwin u. Rita Störmer u. Angeh. / f. Hermann Schick u. verst. Angeh. / f. Fam. Firmbach u. Vögtle, leb. u. verst. Angeh. / f. August u. Elfriede Platz / f. Fam. Löber u. Fam. Ullrich, leb. u. verst. Angeh. / f. Alois Roth, Monika u. Heinrich Haas u. verst. Angeh. / f. Hildegard u. Hans Rohe u. verst. Eltern / f. Salome u. Fritz Baumann, Berni Arnold u. verst. Angeh.
- Neuenbuch 10:30 **Messfeier mit Segnung des Wassers und der Speisen**
f. Elfriede u. Arthur Grasmann u. verst. Angeh. / f. Michael Markert, leb. u. verst. Angeh.
- Dorfprozelten 10:30 **Emmausgang, Beginn: Dorfplatz** (A. Keller)
Gemeinsam werden wir am Main entlang zum alten Rathaus laufen. Der Emmausgang bietet die Gelegenheit, innezuhalten und die österliche Freude zu erleben. Alle sind herzlich willkommen, besonders auch die Kommunionkinder und die Firmlinge!

Dienstag 22.04.

- Altenbuch 18:00 **Rosenkranz**
- Faulbach 18:00 **Rosenkranz**

Freitag 25.04. Freitag der Osteroktav

- Dorfprozelten 16:00 **Probe der Erstkommunionkinder der PG St. Nikolaus**
- Dorfprozelten 18:00 **Rosenkranz um Geistliche Berufungen**
- Faulbach 18:00 **Rosenkranz**
- Dorfprozelten 18:30 **Messfeier**
f. Anni u. Karl Umscheid

Samstag 26.04.

- Altenbuch 18:30 **Vorabendmesse**
f. Erwin Prokopf u. Eltern
- Reistenhausen 18:30 **Vorabendmesse für die Pfarreiengemeinschaften**
Seelenamt f. Franz Büttner
- Heute Monatsopfer

Sonntag 27.04. Weißer Sonntag

- Faulbach 9:00 **Messfeier**
f. Gertrud Konrad u. verst. Angeh. / f. Hermann Hieser,
Schwiegersohn Jochen, Eltern u. Geschwister / f. Rosa u.
Heinrich Weiß u. verst. Angeh. / f. Fam. Jeßberger u. Weber /
f. Amanda u. Albert Brand
- Dorfprozelten 10:30 **Messfeier mit feierlicher Erstkommunion der Kinder aus
den Gemeinden der PG St. Nikolaus**
- Faulbach 13:30 **Rosenkranz**
- Miltenberg 18:30 **Messfeier (Dekanatsmesse)** - Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä.

Montag 28.04.

- Dorfprozelten 10:30 **Dankgottesdienst der Kommunionkinder aus den Ge-
meinden der PG St. Nikolaus**

Dienstag 29.04.

- Faulbach 16:00 **Erstbeichte der Kommunionkinder aus Faulbach**
- Faulbach 18:00 **Rosenkranz**
- Altenbuch 18:00 **Rosenkranz**

Mittwoch 30.04.

- Altenbuch 16:00 **Erstbeichte der Kommunionkinder aus Altenbuch und
Breitenbrunn**
- Breitenbrunn 18:00 **Andacht**

Donnerstag 01.05. MARIA, SCHUTZFRAU VON BAYERN

- Dorfprozelten 10:30 **Messfeier, anschl. kurze Maiandacht**
f. Philipp Birkholz u. Eltern u. Irmgard Krebs

Freitag 02.05.

- Dorfprozelten 9:30 **Krankenkommunion in Neuenbuch und Dorfprozelten**
- Altenbuch 9:30 **Krankenkommunion**
- Faulbach 16:00 **Probe der Erstkommunionkinder der PG Faulbachtal**

- Dorfprozelten 18:00 **Rosenkranz für Frieden in der Ukraine, Israel, Nahost und weltweit**
- Faulbach 18:30 **Maiandacht in der Alten Kirche**

Samstag 03.05. HL. PHILLIPUS UND HL. JAKOBUS

- Dorfprozelten 18:00 **Beichtgelegenheit**
- Dorfprozelten 18:30 **Vorabendmesse**
 3. Seelenamt f. Gotthard Hohmann / f. Viktor u. Thorsten Brößler / f. Anton Bruch / f. Konrad Fecher, verst. Angeh. / f. Adolf Hohmann u. verst. Angeh. / Rudi u. Maria Weber, Werner Ott u. Angeh.

Sonntag 04.05. 3. SONNTAG DER OSTERZEIT

- Fechenbach 9:00 **Messfeier**
zur Muttergottes von der immerwährenden Hilfe
- Stadtprozelten 10:30 **Messfeier**
f. Katharina Dietz (best. v. Frauenbund Stadtprozelten)
- Heute Monatsopfer Breitenbrunn 10:30 **Wort-Gottes-Feier (A. Hopf) mit Fürbitte**
f. Alfred u. Auguste Hörnig, Helmut Störmer u. Alfons Markert
- Faulbach 10:30 **Messfeier für die Pfarreiengemeinschaften mit feierlicher Erstkommunion der Kinder aus den Gemeinden der PG Faulbachtal**
- Faulbach 13:30 **Rosenkranz in der Alten Kirche**
- Faulbach 14:30 **Tauffeier von Lou Löber und Lilli Yuki Saemann**
- Breitenbrunn 18:00 **Maiandacht**
- Miltenberg 18:30 **Messfeier (Dekanatsmesse)** - Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä.

Erreichbarkeit des Seelsorgeteams und der Pfarrbüros

Frau Pastoralreferentin Marie-Bernadette Reichert hat vom 21.04. bis einschl. 04.05.25 Urlaub und ist nicht zu erreichen.

Herr Pfarrer Winter ist vom 22.04. bis einschl. 24.04.25 nicht da.

Herr Diakon Grimm übernimmt den Beerdigungsdienst in der Woche vom 22.-25.04.25!

Die Pfarrbüros der PG Faulbachtal bleiben vom 22. bis 25.04. geschlossen.

Das Pfarrbüro Dorfprozelten ist vom 28.04. bis 02.05. geschlossen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an Ihre Messbestellungen.

Spenden für unsere Ministranten

Wenn Sie unseren Ministranten für ihren Dienst Geldspenden zukommen lassen wollen, können Sie diese in den Pfarrbüros oder in den Sakristeien abgeben!

Kollekten zur Behebung des Wasserschadens in Faulbach

Am Nebeneingang der Pfarrkirche „Mariä Verkündigung“ in Faulbach und den Räumlichkeiten des darunterliegenden Pfarrheimes liegt ein Entwässerungsschaden vor. Zur Beseitigung ist eine umfangreiche Baumaßnahme erforderlich, für deren zeitnahe Realisierung wir auf Spenden angewiesen sind. Daher wird es in den nächsten Monaten in entsprechend gekennzeichneten Gottesdiensten in Faulbach Kollekten zur Finanzierung dieses Bauvorhabens geben. Wir danken Ihnen bereits jetzt ganz herzlich für Ihre Spende für die Kirche in Faulbach!

So erreichen Sie uns:

Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus Süd-Spessart

Pfarrbüro Dorfprozelten: Hauptstr. 99, 97904 Dorfprozelten; Tel. 09392 7063
Mail: pfarrei.dorfprozelten@bistum-wuerzburg.de
Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 10-12 Uhr, Fr 15-17 Uhr
Di geschlossen

(Messbestellungen in Neuenbuch: bei Frau Lorette Seubert, Tel. 09392 924120)

Pfarreiengemeinschaft Faulbachtal

Pfarrbüro Faulbach: Hauptstr. 111, 97906 Faulbach; Tel. 09392 939 73
Mail: pfarrei.faulbach@bistum-wuerzburg.de
Öffnungszeiten: Mo 9-11 Uhr, Do 14-17 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Pfarrbüro Altenbuch: Pfarrgasse 1, 97901 Altenbuch
Tel. 09392 939 90, Öffnungszeiten: Di 15-18 Uhr
Mail: pfarrei.altenbuch@bistum-wuerzburg.de

Homepage: www.pg-st-nikolaus-sued-spessart.de

Pfarrer Bernd Winter

Tel. 09392 70 63 Mail: bernd.winter@bistum-wuerzburg.de

Pastoralreferentin Marie-Bernadette Reichert (Urlaub vom 21.4.-04.05.2025)

Diakon Florian Grimm

Tel. 0176 248 946 15 Mail: florian.grimm@bistum-wuerzburg.de



... dem Auge fern,
dem **Herzen**
für immer nah!



Trauerhilfe mit Herz
Bestattungen  Brand

Zeitgemäß. Individuell. Persönlich.

info@trauerhilfemitherz.de
Krausenbacher Straße 50 | 63874 Dammbach
Tel. 06092 / 465 9999
Tätig auf allen Friedhöfen.

Wenn die Seele Flügel bekommt,
sind wir mit Herz
und Verstand an Ihrer Seite.
*Felix & Sebastian
Brand*



www.trauerhilfemitherz.de  



**KLEIN SUCHT GROSS...
KOMM ZU UNS - LOS!**

Die Schmetterlinge, Marienkäfer & Löwenzähne aus Altenbuch suchen
ab sofort ein/e pädagogische Fachkraft (m/w/d)

Wenn du **30 - 35 Stunden / Woche** mit uns wachsen, lernen, lachen,
spielen, Spaß haben möchtest, dann bewirb dich per Post bei

Kath. Kirchenstiftung St. Wolfgang, Pfarrgasse 1, 97901 Altenbuch
oder per Email bei Pfarrei.altenbuch@bistum-wuerzburg.de

WIR FREUEN UNS -LICH AUF DICH!

GOTTESDIENSTORDNUNG ST. LAURENTIUS FREUDENBERG

17. BIS 30. APRIL 2025



Donnerstag, 17.04.2025, Gründonnerstag

21.30 Uhr **Spätschicht Ölbergwache** unter der Empore

Freitag, 18.04.2025, Karfreitag

10.30 Uhr **Kinderkreuzweg im Bernhardsaal**

15.00 Uhr **Karfreitagsliturgie**

Samstag, 19.04.2025, Karsamstag

21.00 Uhr **Feier der Osternacht** für die gesamte Seelsorgeeinheit mit Segnung der Osterspisen. Verkauf von Ostersymbolkerzen: 1,00 Euro

Sonntag, 20.04.2025, Ostersonntag

10.00 Uhr Otto-Rauch-Stift: **Ostergottesdienst**

Montag, 21.04.2025, Ostermontag

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** mitgestaltet vom Kirchenchor, wir beten für Franziska Essig († 2010), Renate Ullrich († 2011), Irmgard Eckert († 2014), Horst Hable († 2017), Priska Körbel († 2023)

10.30 Uhr **Kindergottesdienst im Kindergarten**

Mittwoch, 23.04.2025

16.00 Uhr **Probe der Erstkommunionkinder**

18.30 Uhr **Eucharistiefeier**, wir beten für Maria Haamann-Guggenmos († 2011), Erna Mai († 2017), Mathilde Eckert († 2021), Franz Walla († 2021), Liselotte Rudolf († 2022)

Donnerstag, 24.04.2025

16.00 Uhr **Probe der Erstkommunionkinder**

Freitag, 25.04.2025 Hl. Markus, Evangelist

10.00 Uhr Otto-Rauch-Stift: **Eucharistiefeier**

16.00 Uhr **Probe der Erstkommunionkinder**

Sonntag, 27.04.2025, Barmherzigkeitssonntag, 2. Sonntag der Osterzeit

Kollekte: Diasporaopfer der Erstkommunionkinder

10.00 Uhr **Eucharistiefeier mit Tauberneuerung und feierlicher Erstkommunion**

Kontaktdaten Pfarramt Freudenberg E-Mail: pfarramt@se-f.de, Telefon: 09375-92090

Immer aktuell auf www.se-f.de und unserer App. Suchen Sie im App-Store nach Seelsorgeeinheit Freudenberg.





Registrieren
Sie Ihr Tier bei
FINDEFIX!

Mit der kostenlosen Registrierung bei **FINDEFIX** helfen wir Ihnen, Ihr Haustier schnell wieder in die Arme zu schließen, sollte Ihr Liebling einmal verschwinden.

Mehr Informationen auf
www.findefix.com
f HaustierregisterFINDEFIX

FINDEFIX
Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes



JONAS & KROTH
IMMOBILIEN



”
GUT-SCHEIN
für eine
kostenfreie
**Immobilien-
Bewertung**

Anette Jonas

☎ 0 60 22-264 750
www.jonasundkroth.de

FROHE OSTERN

OB BEIM EIER SUCHEN
ODER NASCHEN –
WIR WÜNSCHEN EUCH
GANZ VIEL SPASS
UND FRÖHLICHE (F)EIERTAGE!



HANSEN WERBUNG
AGENTUR MARKETING MEDIEN

Großheubach | Telefon 0 93 71 / 4407

hansenwerbung.de

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hasloch

Gottesdienste in der St. Johanniskirche:

Gründonnerstag 19:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
17. April 2025

Karfreitag 9:45 Uhr Beichte mit Abendmahl
18. April 2025

Ostersonntag 9:45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
20. April 2025

Samstag 18:00 Uhr Andacht vor der Konfirmation
26. April 2025

Quasimodogeniti 9:45 Uhr Konfirmation mit Abendmahl
27. April 2025

Unser Pfarrbüro hat für Sie geöffnet:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 19:00 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Anschrift: Spessartstraße 1, 97907 Hasloch

Telefon: 09342 / 5111, Telefax: 09342 / 85022

E-Mail: pfarramt.hasloch@elkb.de

Website: www.pfarrei-hasloch.de



Geänderter Redaktionsschluss:

MITTWOCH, 23. April 2025, 11.00 Uhr

Erscheinungstermin: 30. April 2025

Bitte senden Sie Ihre **Werbeanzeigen**
an HANSEN|WERBUNG (mail@hansenwerbung.de).

Privatanzeigen können Sie über unsere Homepage www.hansenwerbung.de aufgeben.

Textveröffentlichungen geben Sie bitte in unser Redaktionssystem ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?

Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.

Telefonverzeichnis

Ärztlicher Notdienst

Notfalldienst

Fr ab 13 Uhr bis Mo 8 Uhr und

Mi 13 Uhr bis Do 8 Uhr 116 117

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Hotline Kinderarzttermine im Landkreis Miltenberg ... 09 21 / 78 77 65 55 024

Zahnärztlicher Notdienst

Ab sofort finden Sie den aktuellen Notdienst auf der Homepage www.notdienst-zahn.de
Wegen dem langen Aktualitätszeitraum von 14 Tagen und dem häufigen Tausch
der Notdienste werden an dieser Stelle keine Rufnummern veröffentlicht.

Notdienst der Apotheke

Notdienst-Hotline0800 00 22 8 33 (Festnetz)

Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min)

oder unter www.aponet.de

Wichtige Telefonnummern

Notruf Polizei	110
Polizei Miltenberg	0 93 71 / 9 45-0
Landratsamt Miltenberg	0 93 71 / 5 01-0
Gemeinde Altenbuch	0 93 92 / 93 98-0
Gemeinde Collenberg	0 93 76 / 97 10-0
Gemeinde Dorfprozelten	0 93 92 / 97 62-0
Gemeinde Faulbach	0 93 92 / 92 82-0
Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten	0 93 92 / 97 60-0
Standesamt Südspessart	0 93 92 / 97 60-20
Kommunale Allianz Südspessart	09376 / 9710-22
THW Miltenberg	0 93 71 / 97 25
Stadtwerke Wertheim	0 93 42 / 90 90
Abwasserwerke Wertheim	0 93 92 / 98 79 33
Helios-Kliniken Erlenbach	0 93 72 / 7 00-0
Rotkreuzklinik Wertheim	0 93 42 / 3 03-0
Schule Collenberg	0 93 76 / 9 74 00 54
Schule Dorfprozelten	0 93 92 / 9 89 96
Schule Faulbach	0 93 92 / 9 33 51
Pfarramt der PG „St. Nikolaus-Südspessart“	0 93 92 / 70 63
Pfarramt Altenbuch	0 93 92 / 9 39 90
Pfarramt der PG Faulbachtal	0 93 92 / 9 39 73
Pfarramt Freudenberg	0 93 75 / 92 09-0
Evangelisches Pfarramt Hasloch	0 93 42 / 51 11
Störungsmeldung STROM	09 41 / 28 00 33 66
Störungsmeldung ERDGAS	09 41 / 28 00 33 55
Störungsmeldung DEUTSCHE TELEKOM	0800 / 330 1000
Abfallentsorgung / Reklamation / Sperrmüll	0800 0412 412 abfallservice@lra-mil.de

Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir laden Sie zu einem **kostenfreien Schnuppertag**
in geselliger Runde ein.
Verbringen Sie ungezwungene und
abwechslungsreiche Stunden mit uns.
Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen
und stehen Ihnen gerne von
Mo-Fr 8.00 – 17.00 Uhr
zur Verfügung.

Liebe Grüße aus der Tagespflege

Der Besuch der Tagespflege wird ab
Pflegegrad 2 für 2 Tage die Woche
komplett von der Pflegekasse finanziert.



Tagesstätte für Senioren GmbH & Co.KG
97909 Stadtprozelten
Am Gräulesberg 33
Tagespflege für Senioren

(0 93 92) 93 57 37

Mehrgenerationenwohnen

Wohnen

0160 3 53 82 67

 tagespflege-mainspessart@gmx.de

 www.mehrgenerationen-haus.de

Frohe Ostern

wünscht
Dauphin Druck.

Ostring 9a | 63762 Großostheim
Tel. 09371 66807-0 | www.dauphin-druck.de

DAUPHIN
Druck & Verlags GmbH & Co.KG

STIMMIGER ZWEIKLANG

Kühles Smartglas trifft auf warme Holzoptik,
grifflose Eleganz auf vertikale Stangengriffe.

Jetzt Beratungstermin vereinbaren: 09371 9753-0

Großheubach, Industriestr. 20, Tel.: 09371 9753-0 | Di.-Fr. 09:30-18:30, Sa. 09:30-16:00
Erbach, Neckarstr. 19, Tel.: 06062 912005 | Mi.-Fr. 09:30-18:30, Sa. 09:00-14:00
Terminvereinbarung/Bewerbung: **09371 9753-0** oder **info@brossler.de**
Besuchen Sie uns im Internet: **www.brossler.de**



Blog-Artikel



Thomas Link Planung/Verkauf

 **BROSSLER®**

Küche Aktiv